

Bericht über die Jahre 2016–2018

Stiftung Umweltenergierecht

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Inhalt

Seite

01_Highlights	04
02_Stromnetze	22
03_Marktdesign	30
04_Wärme & Effizienz	38
05_Teilhabe	46
06_Jahresabschluss	54
07_Stiften & Spenden	60

Stiftung

Umweltenergierecht

www.umweltenergierecht.de

01_Highlights

ber einen Koalitionsver-
union und SPD mag die
tische Vision vermisch-
m bei den Themen
CO₂-Bepreisung
Schutzperspektive
ein forscheres
Auch Themen
ng oder künftige
energiewende blei-
et.

den auch richtige
unkte mit umweltenergie-
lichen Auswirkungen gesetzt
annt seien an die
geplant

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde und Förderer der Stiftung Umweltenergierecht,

bekanntlich vergeht die Zeit wie im Flug. Dieses Gefühl soll mit zunehmendem Alter stärker werden und da unsere Stiftung nun schon im achten Jahr das Umweltenergierecht erforscht, erscheint es nicht verwunderlich, dass es uns wie gestern vorkommt, als wir den letzten Bericht über unsere Aktivitäten veröffentlicht haben. Nun halten Sie die dritte Ausgabe in Ihren Händen, mit bewährten und neu entwickelten Elementen. Einen Überblick über die wichtigsten Ereignisse der letzten Zeit bietet die bewährte Zeitleiste auf den nächsten 16 Seiten. Daran anschließend stellen wir Ihnen in neuer Form vier Themen aus unserem Arbeitsalltag vor, die pars pro toto für die Vielfalt unserer Forschungsaktivitäten stehen.

Unsere Projekte, Veröffentlichungen und Vorträge seit 2016 finden Sie auf unserer übersichtlich gestalteten Homepage. Deren Auflistung entfiel in diesem Bericht aufgrund ihrer schieren Menge, was nicht zuletzt Ausdruck einer sehr positiven Entwicklung der Stiftung Umweltenergierecht ist. Wir möchten Sie herzlich dazu einladen, sich davon selbst zu überzeugen. Unser besonderer Dank gilt unseren Förderern und Spendern und den Mitarbeitern der Stiftung – ohne ihr Engagement wäre dies alles nicht möglich gewesen.

Wir freuen uns zusammen mit Ihnen auch die zukünftige Entwicklung der Stiftung Umweltenergierecht positiv gestalten zu können und wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre unseres Jahresberichts!



Prof. Dr. Helmuth Schulze Fielitz
Vorsitzender des Stiftungsrats

Thorsten Müller
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Highlights



Hintergrundpapier zur EU-Energie-Governance veröffentlicht

29. Januar 2016
Die Stiftung Umweltenergie recht veröffentlicht die Würzburger Berichte zum Umweltenergie recht Nr. 18.



Forschungsvorhaben „BestRES“ gestartet

1. März 2016
Die Stiftung startet das auf 38 Monate angelegte Forschungsprojekt „Best practices and implementation of innovative business models for Renewable Energies aggregatorS“ (BestRES). Darin wird die Rolle von Energieaggregatoren in neun europäischen Staaten untersucht.

2016



Neuer Forschungsauftrag soll Folgen der neuen Erneuerbare-Energien-Richtlinie abschätzen

15. Januar 2016
Im Auftrag der Europäischen Kommission startet die Stiftung ein 18-monatiges Forschungsvorhaben, das die rechtlichen Rahmenbedingungen neuer Handlungs-instrumente untersucht, mit denen das Erneuerbaren-Ziel bis 2030 erreicht werden soll.

Würzburger Bericht zu Windenergieerlassen der Bundesländer

5. Februar 2016
In der 19. Ausgabe der Würzburger Berichte zum Umweltenergie recht analysiert die Stiftung die neuen Windenergieerlasse aus Niedersachsen, Thüringen und Nordrhein-Westfalen.



Gutachten über zuschaltbare Lasten und Vortrag zur Rolle des Rechts in der Energiewende

3. März 2016
Dr. Hartmut Kahl stellt in Berlin zusammen mit dem Fraunhofer ISI ein gemeinsames Gutachten zum potenziellen Nutzen zuschaltbarer Lasten vor. Am gleichen Tag eröffnet Thorsten Müller die 8. Energiekonferenz des BMWi in Darmstadt mit sieben Thesen zum Thema „Rolle und Funktion des Rechts im Rahmen der Energiewende“.





Vortrag zur Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten

9. März 2016
Anlässlich des 12. Österreichischen Windenergiesymposiums AWES in Wien referiert Thorsten Müller über die primärrechtliche Kompetenzordnung der EU im Energiebereich.



Aufsatz „Ausschreibungen im EEG 2014 und Altmark Trans“

22. März 2016
In der Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 03/2016 erscheint ein Aufsatz von Dr. Markus Kahles und Nora Grabmayer, der sich mit der Neubewertung der Beihilfeeigenschaft des EEG durch die Einführung von Ausschreibungen befasst.

Workshop „Bürgerenergie und Recht – Aktuelle Entwicklungen“

27. April 2016
45 Experten diskutieren über die aktuellen Entwicklungen zum Recht der Bürgerenergie.



April 2016



Expertenworkshop zur Windkonzentrationszonenplanung und Diskussionspapier über Experimentierklauseln

10. März 2016
Die Stiftung veranstaltet einen Expertenworkshop zum Thema „Windkonzentrationszonenplanung – gegenwärtige Herausforderungen und künftige Rolle“. Am gleichen Tag erscheinen die 20. Würzburger Berichte zum Umweltenergie recht zu möglichen Experimentierklauseln im Energierecht. Diese sollen Unternehmen ermöglichen, neue Konzepte ohne wirtschaftliches Risiko zu testen.

Hintergrundpapier zu Fragen des Artenschutzes beim Ausbau der Windenergie

3. April 2016
Der Würzburger Bericht zum Umweltenergie recht Nr. 21 wird zum Thema „Artenschutz“ veröffentlicht. Das Hintergrundpapier wird Grundlage für ein im darauffolgenden Mai stattfindendes Webinar über mögliche Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten.



seit 1558

Vorlesung zum Recht der erneuerbaren Energien in Jena

18. Mai 2016

An der Friedrich-Schiller-Universität Jena startet das Sommersemester mit einer neuen Vorlesung der Stiftung Umweltenergierecht, die von Dr. Hartmut Kahl gehalten wird und auf seine im vorherigen Semester gehaltene Vorlesung „Einführung in das Umweltenergierecht“ aufbaut. Sie ist Teil des Zertifikatsstudiums Energierecht.

Mai 2016

Synopse zum Gesetzesentwurf der EEG-Novelle veröffentlicht

8. Juni 2016

Die Stiftung veröffentlicht eine Orientierungshilfe zum Gesetzesentwurf der EEG-Novelle. Darin stellt sie die geplanten Gesetzesänderungen dem bestehenden EEG 2014 gegenüber.



Tagung „Vorbild Dänemark – Windrekorde, Bürgernähe, Sektorenkopplung“

14. Juni 2016

In der Landesvertretung Hamburg in Berlin diskutieren rund 60 Teilnehmer im Rahmen der 15. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht über den Ausbau der erneuerbaren Energien.



Neues Forschungsvorhaben zum Strommarkt

5. August 2016

Im Auftrag des BMWi startet die Stiftung ein dreijähriges Forschungsvorhaben unter dem Titel „Leitstudie Strom - Analysen für eine sichere, kosteneffiziente und umweltverträgliche Stromversorgung“.

Neues Forschungsvorhaben zu Wärme und Effizienz

1. September 2016

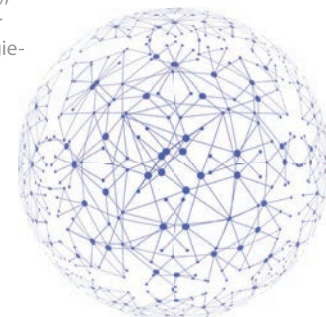
Die Stiftung beginnt unter der Leitung der dena ein auf zwei Jahre angelegtes Forschungsvorhaben zu verschiedenen Aspekten aus den Bereichen Wärme und Effizienz, die in der Abteilung II (Energiepolitik – Wärme und Effizienz) des BMWi eingebunden sind.



Start des Forschungsprojekts „Grid Integration“

1. September 2016

Gemeinsam mit der Bergischen Universität Wuppertal (BUW), dem Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE sowie der Entega AG untersucht die Stiftung Alternativen zum bisherigen Netzausbau auf Verteilnetzebene.



Auftakt der Workshop-Reihe zum EEG 2017

5. September 2016

In Dortmund findet der erste von sieben Workshops der Stiftung zum EEG 2017 statt.





Vortrag in Thessaloniki zur Rechtslage der Energiewende

7. September 2016

Auf Einladung von Prof. Dr. Ekkehard Hofmann referiert Dr. Markus Kahles im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zwischen der Universität Trier und der Aristoteles Universität Thessaloniki zum Thema „Das Ende der Energiewende? – Die aktuelle Rechtslage beim Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland“.



Vortrag im Rahmen des Projekts „BestRES“ und Aufsatz zu Neuordnungen im EEG 2017

27. September 2016

Fabian Pause referiert in Brüssel im Rahmen des Horizon2020-Projekts „BestRES“ zum Thema „Business models for Renewable Energy Aggregators“. Am gleichen Tag erscheint eine neue Ausgabe der Zeitschrift für die gesamte Energierechtspraxis (ER), in der Dr. Hartmut Kahl, Dr. Markus Kahles und Thorsten Müller einen Überblick zu den Neuregelungen im EEG 2017 geben.

Neue Beratungsaufträge des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. Oktober 2016

Als Teil eines breit aufgestellten Konsortiums berät die Stiftung die Abteilung III (Energiepolitik – Strom und Netze) des BMWi in den nächsten beiden Jahren zu rechtlichen Aspekten. Parallel dazu unterstützt sie das Bundesministerium durch externe Rechtsberatung zur „Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichts gemäß § 97 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG-Erfahrungsbericht)“.

Start des Vorhabens „INTEGRIS“

1. Oktober 2016

Die Stiftung untersucht in diesem vierjährigen Forschungsvorhaben in vier Fallstudien den Umbau regionaler Versorgungssysteme und die Bündelung von Infrastrukturen.

Oktober 2016



Vortrag zur Rechtssicherheit von Genehmigungen im BMWi

20. September 2016

Dr. Hartmut Kahl hält einen Vortrag im BMWi über die Rechtssicherheit von Genehmigungen in Deutschland und unter den neuen Ausschreibungsbedingungen. Anlass ist die deutsch-französische Tagung „Finanzierung von Windenergieprojekten in Deutschland und Frankreich im Kontext neuer Fördermechanismen“.



Vortrag über Entwicklungen der erneuerbaren Energien im Welthandelsrecht

28. September 2017

Im Rahmen des Austauschs der Legal Working Group der World Wind Energy Association hält Dr. Hartmut Kahl einen Vortrag zum Thema „Renewables and International Trade Law – Recent Developments“.



Fachgespräch zur Novellierung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und Expertenworkshop zur Direktvermarktung

10. Oktober 2016
Die Stiftung diskutiert in Würzburg über die Neugestaltung des europäischen Rechts der erneuerbaren Energien. Am gleichen Tag findet zum dritten Mal der Expertenworkshop zur Direktvermarktung mit Experten aus Forschung, Wirtschaft und Politik statt.



Vortrag beim 8. Taubertäler Klimaschutzforum

19. Oktober 2016
In seinem Vortrag „Das EEG 2017 – ein neuer Rahmen für Erneuerbare Energien“ geht Dr. Markus Kahles auf die Hintergründe und Neuregelungen des EEG 2017 ein.



Expertenworkshop zum Weiterbetrieb nach Förderende

25. Oktober 2016
Die Stiftung diskutiert mit 30 Workshopteilnehmern über Vermarktungsoptionen von erneuerbarem Strom nach dem EEG-Förderende. Der Würzburger Bericht zum Umweltenergie recht Nr. 23 dokumentiert die Workshopergebnisse. Der Workshop findet im Rahmen des vom BMWi geförderten Projektes „Optimierung der Wege für die Integration erneuerbarer Energien“ (OptWIEE) statt.

Oktober 2016

Vortrag „Das EEG 2017 aus juristischer Sicht“

4. Oktober 2016
Anlässlich des 5. Windbranchentags Hessen referiert Dr. Markus Kahles zu verfahrensrechtlichen Aspekten der Ausschreibungen für Wind im EEG 2017.



16. Würzburger Gespräche zum Umweltenergie recht: Das EEG 2017 im Fokus

11. Oktober 2016
Über 140 Teilnehmer diskutieren unter der Überschrift „Berlin, Paris, Brüssel – Neues Energierecht im Kontext von internationalem Klimaschutz und Europäisierung“ über Fragen rund um das bevorstehende Inkrafttreten des EEG 2017.



Diskussionspapier über Vorschriften für Bürgerenergieprojekte

21. Oktober 2016
In den 22. Würzburger Berichten zum Umweltenergie recht beurteilt die Stiftung die gesetzliche Entwicklung im Bereich der Bürgerenergie.





Kommentar zur Neuregelung des §13 Abs. 6a ENWG

15. November 2016
Mit dem Beitrag „Neue Wege zur Aktivierung zuschaltbarer Lasten“ kommentiert Thorsten Müller in der Ausgabe 6/2016 des Magazins e21.digital die geplanten Neuregelungen zur Nutzung zuschaltbarer Lasten in der EEG-Novelle.

Start des Projekts „NEW 4.0“ zu rechtlichen Aspekten der Transformation des Energiesystems

1. Dezember 2016
Die Stiftung analysiert anhand von konkreten Beispielen rechtliche Lücken in der Transformation des Energiesystems. Die Analyse ist Teil des vom BMWi geförderten Programms „Schaufenster Intelligente Energie – Digitale Agenda für Energiewende“.

Vorhaben zu Kraft-Wärme-Kopplung gestartet

1. Dezember 2016
Das eigenständige, dreijährige Projekt der Stiftung startet mit dem Ziel, die Rolle der Kraft-Wärme-Kopplung in einem Energiesystem mit hohem Anteil an erneuerbaren Energien zu evaluieren.



Fachgespräch „Die Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und das Energie-Winterpaket der EU-Kommission“

15. Dezember 2016
Anlässlich des Ende November veröffentlichten Energie-Winterpakets der EU veranstaltet die Stiftung ein Fachgespräch mit 100 Teilnehmern, um die Bedeutung der Vorschläge und deren Auswirkungen zu diskutieren.

Dezember 2016

Vortrag zu EU-Entwicklungen

3. November 2016
Im Rahmen des Workshops der IG Windkraft Österreich zu den Bereichen Strommarktdesign und Entwicklungen der EU-Energiepolitik referiert Dr. Markus Kahles zum Thema „Möglicher Regelungsinhalt der EE-RL II und aktuelle Entwicklungen aus beihilferechtlicher Sicht“.



Forschungsergebnisse zur Weiterentwicklung des Netzentgeltsystems

13. Dezember 2016
Das Umweltbundesamt veröffentlicht die Ergebnisse des Projekts „Anforderungen der Integration der erneuerbaren Energien an die Netzentgeltregulierung“. In der Studie durchleuchten das Fraunhofer ISI und die Stiftung Umweltenergierecht das bestehende Netzentgeltsystem nach Hemmnissen für eine Umstellung der Stromerzeugung auf erneuerbare Energien.

Hintergrundpapier zum Vorschlag für eine neue Erneuerbare-Energien-Richtlinie

21. Dezember 2016
Dr. Markus Kahles, Fabian Pause, Anna Papke und Maximilian Schülling untersuchen in dem Würzburger Bericht zum Umweltenergiericht Nr. 24 den Entwurf der Kommission vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtslage und nehmen eine erste Einordnung der vorgeschlagenen Regelungen vor.





Lehre an der Leuphana Universität Lüneburg

13./14. Januar 2017
Im Rahmen des Studien- und
Dissertationsprogramms nimmt
Thorsten Müller eine neue
Lehrtätigkeit an der Leuphana
Universität Lüneburg auf.



Neues Vorhaben zur zukünftigen Finanzierung von Erneuerbare- Energien-Anlagen

1. Februar 2017
Im Auftrag des BMWi arbeitet die Stiftung
an der Frage, wie zukünftig institutionelle
Rahmenbedingungen für die Finanzie-
rung erneuerbarer Energien ausgestaltet
werden können.



3. Stiftungstag

10. März 2017
Unterstützer und Projektpartner der
Stiftung Umweltenergierecht treffen
sich zum 3. Stiftungstag in Würzburg,
um auf die bisherige Forschungsarbeit
der Stiftung zurückzublicken und sich
zu den zukünftigen Weichenstellungen
für Erneuerbare auszutauschen.

Januar 2017

Endbericht zum Projekt „Instru- mente räumlicher Steuerung“

13. Januar 2017
Die Stiftung schließt das mit dem INER
erarbeitete Projekt „Instrumente für
eine verbesserte räumliche Steuerung
der Energieerzeugung aus erneuerbaren
Energien“ (IRSEE) ab.



NEW 4.0: Thorsten Müller stellvertre- tender Leiter „Markt und regulatorische Bedingungen“

18. Januar 2017
Thorsten Müller wird stellvertretender
Leiter des Arbeitspaketes 5 „Markt und
regulatorische Bedingungen“ im Rahmen
des SINTEG-Vorhabens „Norddeutsche
EnergieWende 4.0“ (NEW 4.0).

Dr. Hartmut Kahl im wissen- schaftlichen Beirat der EnWZ

22. Februar 2017
Dr. Hartmut Kahl wird in den wissen-
schaftlichen Beirat der Zeitschrift für
das gesamte Recht der Energiewirt-
schaft (EnWZ) berufen.



Aufsatz zum Einfluss der EU-Kommission auf das EEG

3. April 2017
 In der Zeitschrift für die gesamte Energiepraxis (ER) erscheint ein Beitrag von Fabian Pause und Dr. Markus Kahles zum Thema „Der Einfluss der EU-Kommission auf das EEG 2014 und EEG 2017“.



Hintergrundpapier zu Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften im EEG 2017

2. Mai 2017
 Die Stiftung veröffentlicht die Würzburger Berichte zum Umweltenergie recht Nr. 26. Das Hintergrundpapier widmet sich den Merkmalen einer Bürgerenergiegesellschaft, den für sie geltenden Teilnahmebedingungen im Ausschreibungsverfahren und den daraus folgenden Herausforderungen und Erleichterungen.



Tagung zu technologie-neutralen Ausschreibungen in Berlin

23. Mai 2017
 Die 17. Würzburger Gespräche zum Umweltenergie recht finden in Berlin mit rund 100 Teilnehmern statt.

Mai 2017

Vortrag an der Universität Würzburg

31. März 2017
 Dr. Markus Kahles nimmt an der Tagung „Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit in der Energiewende“ teil und referiert zu grenzüberschreitenden Ausschreibungen in EEG und KWKG.



Dr. Hartmut Kahl hält erneut Vorlesungsreihe „Einführung in das Recht der erneuerbaren Energien“

6. April 2017
 Dr. Hartmut Kahl setzt die im Sommersemester 2016 begonnene Vorlesungsreihe fort. Die Vorlesung ist Teil des Zertifikatsstudiums Energierecht der Friedrich-Schiller-Universität Jena und wird deutschlandweit einmalig von der rechtswissenschaftlichen Fakultät in Jena in Zusammenarbeit mit der Stiftung Umweltenergie recht angeboten.



seit 1558

Hintergrundpapier „SUP-Pflicht für Windenergieerlasse?“

10. Mai 2017
 Nr. 27 der Würzburger Berichte zum Umweltenergie recht stellt die Frage, ob Windenergieerlasse der Bundesländer auf ihre Auswirkungen im Sinne der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung geprüft werden müssen.





Vortrag zu Elektromobilität und erneuerbaren Energien

26./27. Mai 2017

Fabian Pause nimmt als Dozent an der Summer School der Florence School of Regulation des European University Institute zum Thema „Elektromobilität und erneuerbare Energien: rechtliche und wirtschaftliche Herausforderungen“ teil.



Vortrag zum Thema Netzzugang erneuerbarer Energien im EU-Winterpaket

12. Juni 2017

Dr. Hartmut Kahl referiert bei der Legal Working Group der World Wind Energy Association im schwedischen Malmö zum Thema „Vorrang erneuerbarer Energien im jüngsten Energiepaket.“

Mai 2017

Neue Würzburger Studie zum Einspeisevorrang im EU-Energie-Winterpaket

24. Mai 2017

Die 5. Würzburger Studie zum Umweltenergierecht erscheint unter dem Titel „Die Vorschläge zur Neuregelung des Vorrangs erneuerbarer Energien im Energie-Winterpaket der Europäischen Kommission“.



Sachverständigenanhörung zur Weiterentwicklung der EEG-Ausschreibungen

1. Juni 2017

Thorsten Müller ist als Sachverständiger im Bundestagsausschuss für Wirtschaft und Energie geladen. Dort bezieht er zur Weiterentwicklung des Ausschreibungsdesigns im EEG Stellung, u.a. auf Grundlage der Stiftungsarbeit zum Beihilferecht.

Hintergrundpapier „Abstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten“

14. Juli 2017

Anlässlich der Koalitionsvereinbarungen in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen, die Abstände von Windenergieanlagen zu Wohngebieten deutlich zu erhöhen, veröffentlicht die Stiftung die Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 28.



Vortrag zu erneuerbaren Energien im Verkehrssektor

21. Juni 2017

Dr. Hartmut Kahl nimmt an der Veranstaltung „Biokraftstoffe: Verbrannt oder verkannt?“ teil und hält unter der Leitfrage „Bremsklotz oder Marktkorrektiv?“ einen Vortrag über die EU-Politik für erneuerbare Energien im Verkehrssektor.



Fachgespräch „Must-run und Einspeisemanagement“

21. September 2017

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Fokus Umweltenergie“ stellt die Stiftung in Berlin zentrale Forschungsfragen vor, die z.B. im Rahmen des SINTEG-Vorhabens und der Forschung zum EU-Energie-Winterpaket erarbeitet werden.



Würzburger Studie zu rechtlichen Spielräumen der CO₂-Bepreisung

5. Oktober 2017

Die Stiftung geht in der Würzburger Studie zum Umweltenergie Nr. 6 der Frage nach, welche europa- und verfassungsrechtlichen Spielräume bestehen, um eine CO₂-Bepreisung in Deutschland einzuführen.

Oktober 2017

Diskussionspapier zum Weiterbetrieb

26. Juli 2017

Die Stiftung veröffentlicht die Würzburger Berichte zum Umweltenergie Nr. 29 mit dem Thema „Beihilferechtliche Spielräume von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien“.



Neues Forschungsprojekt „NeuPlan Wind“

1. Oktober 2017

Die Stiftung startet ein dreijähriges Projekt zu planungs- und genehmigungsrechtlichen Fragen des Ausbaus der Windenergie an Land. Darin forschen die Wissenschaftler der Stiftung nach Lösungsansätzen für bestehende Hindernisse.



Fachgespräch „Update zum EU-Energie-Winterpaket“ und Expertenworkshop „Aktuelle Fragen der Direktvermarktung“

17. Oktober 2017

Bei dem Fachgespräch diskutieren rund 50 Teilnehmer über das EU-Energie-Winterpaket, das im November 2016 beschlossen wurde. Am selben Tag veranstaltet die Stiftung einen Expertenworkshop zum Thema „Direktvermarktung“, bei dem es u.a. um den Weiterbetrieb nach EEG-Förderende geht.

Jubiläum des DokNetz Umweltenergierecht

17. Oktober 2017

Mit dem 10. Treffen des DokNetz Umweltenergierecht feiert die Stiftung das erste runde Jubiläum. Das Netzwerk bietet Doktoranden eine Plattform zur Vernetzung und zum Austausch zu Fragen rund um ihre Promotionsvorhaben.



Vorträge in Bonn zum EU-Energie-Winterpaket

10./13. November 2017

Im Rahmen des Climate Law & Governance Day 2017 referiert Fabian Pause am 10. November zum Thema „Empowerment of consumers in the Clean Energy Package“ und hält am 13. November auf der Jahrestagung der EnergieAgentur.NRW einen Vortrag über das EU-Energie-Winterpaket und dessen Bedeutung für die EU-Energie- und Klimaziele.

Oktober 2017

Dissertationspreis für Dr. James Bews

17. Oktober 2017

Dr. James Bews wird der Dissertationspreis Umweltenergierecht 2017 verliehen. Mit seiner Dissertation „Bewirtschaftungsrecht – Die rechtliche Bewältigung von Krisensituationen am Beispiel der Elektrizitätsversorgung“ konnte er die fünfköpfige Jury überzeugen und gewann den mit 5.000 € dotierten Preis.



18. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht: Energiewenderecht 2021

18. Oktober 2017

Auf der traditionsreichen Jahrestagung der Stiftung Umweltenergierecht diskutieren 120 Teilnehmer über die Perspektiven der erneuerbaren Energien in der neuen Legislaturperiode.

Expertenworkshop zur Akzeptanz von Windenergie

15. November 2017

Unter der Frage „Wie lässt sich die Akzeptanz für Windenergie organisieren?“ veranstaltet die Stiftung einen weiteren Expertenworkshop im Rahmen des Projekts WindPlan.



Neues Projekt „Untersuchung zur Beschaffung von Redispatch“

27. November 2017

Die Stiftung ist Teil eines neuen, dreijährigen Projekts, das sich mit rechtlichen Fragestellungen an der Schnittstelle zwischen dem Strommarkt und den Stromnetzen befasst.

Dezember 2017

Expertenworkshop zum Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen

14. November 2017

Die Stiftung führt den Expertenworkshop „Das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen – Zwischen Flexibilität, Beschleunigung und Rechtssicherheit“ durch. Er ist Teil des Forschungsprojekts WindPlan, das vom BMWi gefördert wird.



Expertenworkshop zur Weiterentwicklung des Gebäudeenergierechts

16. November 2017

30 Experten aus Wissenschaft, Praxis und Politik diskutieren über den gescheiterten Referentenentwurf des Gebäudeenergiegesetzes.

Sachverständigenanhörung zu Fragen des Ausbaus der Windenergie

13. Dezember 2017

Thorsten Müller wird als Sachverständiger im Landtag von Nordrhein-Westfalen zu Rechtsfragen bezüglich der Themen Akzeptanz und Windenergieausbau angehört. Anlass ist ein Antrag der CDU/FDP-Regierungsfraktion.





Lehre an den Universitäten Jena und Lüneburg

19./20. Januar 2018

Auch in diesem Jahr engagiert sich die Stiftung in der Lehre: Dr. Hartmut Kahl setzt seinen Lehrauftrag an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena ebenso fort wie Thorsten Müller seinen an der Leuphana Universität Lüneburg.

Vortrag zum Umgang mit Strom aus erneuerbaren Energien

9. Februar 2018

Dr. Markus Kahles referiert im Rahmen des Strommarkttreffens an der Hertie School of Governance in Berlin zur Frage „Vorrang grenzüberschreitender Stromflüsse gegenüber Strom aus erneuerbaren Energien?“ und beleuchtet damit die neuen Vorschläge zur Elektrizitätsbinnenmarktverordnung.



Victoria Roux forscht zum deutsch- französischen Umweltenergie recht

1. März 2018

Mit der neuen wissenschaftlichen Referentin Victoria Roux startet ein Forschungsschwerpunkt der Stiftung zur Rechtsentwicklung in Frankreich. Angesichts der Bedeutung des französischen Nachbarn wird mit Blick auf die gemeinsamen Klimaschutzziele in Europa insbesondere die rechtsvergleichende Perspektive im Fokus der Forschung stehen.

Januar 2018

Vortrag zum Einspeisevorrang im Europäischen Parlament

31. Januar 2018

Auf Einladung des Bundesverbands Erneuerbare Energien (BEE) und der European Renewable Energies Federation (EREF) referiert Dr. Markus Kahles in Brüssel über legale Aspekte des Einspeisevorrangs für erneuerbare Energien in einer neuen europäischen Strombinnenmarktverordnung.



Vortrag zu den Optionen regionaler Teilhabe am Windenergieausbau

27. Februar 2018

In seinem Vortrag auf der 27. Sitzung der Bund-Länder-Initiative Windenergie im BMWi zeigt Dr. Nils Wegner anhand ausgewählter Forschungsergebnisse aus dem abgeschlossenen Vorhaben WindPlan auf, welche regionalen Teilhabemöglichkeiten am Ausbau der Windenergie bestehen.



Dr. Nils Wegner und Dr. Johannes Hilpert neue Projektleiter

1. März 2018

Dr. Nils Wegner und Dr. Johannes Hilpert erweitern das Leitungsteam der Stiftung Umweltenergie recht. Dr. Nils Wegner forscht im Energieanlagen- und Infrastrukturrecht, während sich Dr. Johannes Hilpert auf das Recht der erneuerbaren Energien und die Energiewirtschaft konzentriert.



Forschungsergebnisse zu Akzeptanzmaßnahmen für Windenergie

8. März 2018

Zum Abschluss des Vorhabens WindPlan veröffentlicht die Stiftung drei Studien über Akzeptanzmaßnahmen für Windenergie. Darin analysieren Dr. Nils Wegner und Ilka Hofmann unterschiedliche finanzielle Teilhabemodelle und nehmen gesondert verfassungsrechtliche Fragen in den Blick. In der dritten Studie untersucht Anna Papke Regelungen zur Förderung der Akzeptanz in Dänemark.

Fortschrittstreffen der BestRES-Partner auf Zypern

8./9. Mai 2018

Im Rahmen des von der EU-Kommission geförderten Programms Horizon2020 treffen sich Fabian Pause und Maximilian Wimmer in Larnaka mit den europäischen Partnern des Projekts BestRES. Sie ordnen die neu entwickelten Geschäftsmodelle in den laufenden Gesetzgebungsprozess des EU-Energie-Winterpakets ein und stellen Vorschläge zur Überwindung bestehender rechtlicher Hindernisse vor.



Hintergrundpapier zu neuen EU-Vorgaben für Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung

30. Mai 2018

Anna Papke und Dr. Markus Kahles vergleichen in den Würzburger Berichten zum Umweltenergierecht Nr. 34 die Vorschläge der Europäischen Kommission im Energie-Winterpaket mit dem derzeitigen Rechtsrahmen. Ziel ist, möglichst frühzeitig Auswirkungen und nationale Gesetzesänderungen zu identifizieren.

June 2018

Fachgespräch zum Trilog von EU-Parlament, Rat und EU-Kommission

14. März 2018

Im Mittelpunkt der Frühjahrstagung der Stiftung mit über 70 Teilnehmern stehen die Trilogverhandlungen, in denen die Ratschläge des EU-Winterpaketes diskutiert werden.



Hintergrundpapier zur rechtlichen Einordnung der LAI-Hinweise

20. März 2018

Nr. 33 der Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht befasst sich mit den aktuellen Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI).

Expertenworkshop zum UVP-Recht

13. Juni 2018

Die Stiftung lädt ein zu einem Expertenworkshop mit dem Thema „Problemschwerpunkte des UVP-Rechts im Windenergiebereich“ und diskutiert im Expertenkreis rechtliche Fragen und Herausforderungen beim Ausbau der Windenergie.





Vortrag zu rechtlicher Umsetzung eines CO₂-Preises

15. Juni 2018

Vor dem Hintergrund der verfehlten Klimaschutzziele bis 2020 referiert Dr. Hartmut Kahl an der Fachhochschule Westküste über „die europa- und verfassungsrechtlichen Spielräume einer CO₂-Bepreisung in Deutschland“.

Neue Netzakteure im EU-Energie-Winterpaket

5. Juli 2018

Nr. 35 der Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht befasst sich mit den kontrovers diskutierten Regionalakteuren auf Übertragungsebene (ROCs) und der Gründung einer Europäischen Organisation der Verteilernetzbetreiber (EU-VNB).



Aufsatz zum Wirtschaftlichkeitsgebot im Gebäude-Energieeffizienzrecht

16. Juli 2018

In der Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft (EnWZ) erscheint ein Aufsatz von Anna Halbig und Oliver Antoni zum Thema „Das Wirtschaftlichkeitsgebot im Gebäude-Energieeffizienzrecht – Rechtliche Spielräume und Grenzen für den nationalen Gesetzgeber“.

Juni 2018



Studie zu kommunaler Teilhabe an Windenergie

26. Juni 2018

Anlässlich des Koalitionsziels, ein bundesweites Akzeptanzinstrument einzuführen, analysiert die Stiftung Umweltenergierecht in der Würzburger Studie zum Umweltenergierecht Nr. 9, durch welche gesetzlichen Maßnahmen die Kommunen stärker an der lokalen Wertschöpfung der Windenergie beteiligt werden könnten und präsentiert ihren Vorschlag einer Außenbereichsabgabe.

Vortrag zu Power Purchase Agreements (PPAs)

10. Juli 2018

Im Rahmen des 26. C.A.R.M.E.N.-Symposiums auf der Festung Marienberg in Würzburg gibt Dr. Johannes Hilpert in seinem Vortrag eine rechtliche Einordnung des Themas PPA.



Vortrag zu den LAI-Schallhinweisen auf Windbranchentag Hessen/Rheinland-Pfalz

29. August 2018

Auf Einladung des BWE referiert Frank Sailer vor rund 300 Teilnehmern über die rechtliche Einordnung und Anwendung der LAI-Hinweise. Zu Gast auf der Veranstaltung sind ebenfalls Hessens Wirtschaftsminister Tarek Al-Wazir und die rheinland-pfälzische Umweltministerin Ulrike Höfken.



Handlungsempfehlungen zum EU-Energie-Winterpaket

11. September 2018

Fabian Pause und Maximilian Wimmer veröffentlichen einen Zwischenbericht des Horizon2020-Projekts „BestRES“. Darin geben sie zehn Handlungsempfehlungen für die künftige Rolle von Energieaggregatoren, über die derzeit in den Trilog-Verhandlungen zum EU-Winterpaket diskutiert wird.

Vortrag auf dem Vienna Forum on European Energy Law

28. September 2018

Auf Einladung der Florence School of Regulation und des Energy Community Secretariat hält Fabian Pause einen Vortrag zu europarechtlichen Fragen der Elektromobilität. Darin beschäftigt er sich mit den rechtlichen Herausforderungen, die mit der Schaffung eines konsistenten Rahmens für Elektromobilität einhergehen.



Oktober 2018

Stiftung Umweltenergierecht präsentiert EEG im chinesischen Volkskongress

26. September 2018

Thorsten Müller hält zusammen mit Prof. Dr. Thomas Schomerus von der Leuphana Universität Lüneburg im Ausschuss für Umweltschutz des Nationalen Volkskongresses China ein eintägiges Seminar zum EEG 2017.



Herbsttagung 2018

23/24. Oktober 2018

Die Stiftung Umweltenergierecht thematisiert bei den 20. Würzburger Gesprächen zum Umweltenergierecht in Würzburg die Frage, was Klimaschutz durch mehr erneuerbare Energien für die Rechtsentwicklung in der laufenden Legislaturperiode bedeutet. In einem Fachgespräch zum EU-Winterpaket am Vortrag werden die fortgeschrittenen Trilog-Verhandlungen zum EU-Winterpaket beleuchtet. Zeitgleich findet der Expertenworkshop zur Direktvermarktung statt, in dem u.a. der Rechtsrahmen für Power Purchase Agreements (PPAs) und Blockchain in der Energiewirtschaft Thema sind.



02_Stromnetze





Mehr als Ausbau: Die Energiewende braucht einen Umbau der Netze

In Netzen kann man sich bekanntlich schrecklich verheddern. Glaubt man den Schlagzeilen, sieht es so aus, als sei den Erneuerbaren genau das passiert: Der Netzausbau hinke dem Zubau der Anlagen hinterher, der Verbraucher zahle für Überschussstrom, der gar nicht eingespeist wird, die Redispatchkosten würden immer höher, die Systemsicherheit könne ohnehin nur von konventionellen Erzeugern sichergestellt werden. Am Ende bleibt der Eindruck, Erneuerbare und Netze hätten noch nicht zueinander gefunden. Als rechtswissenschaftliche Zukunftswerkstatt ist uns dieses

Bild jedoch zu pessimistisch. Da für uns die Frage nach dem richtigen Rechtsrahmen für die Energiewende im Mittelpunkt unserer Arbeit steht, analysieren wir die Beziehung zwischen Netzen und Erneuerbaren und suchen nach Lösungen, mit welchen gesetzlichen Maßnahmen sich Netz und Erneuerbare besser vereinen lassen. Nach der bisherigen Logik des EEG werden erst die erneuerbaren Energien ausgebaut, dann ziehen die Netze nach. Die Energiewende geht jedoch über den Netzausbau nach dem Motto „mehr Anlagen, mehr Trassen“ hinaus. Es geht um einen grund-



legenden Netzausbau bei laufendem Betrieb, ohne die Sicherung auszuschalten. Bereits aus der alten Energiewelt sind uns netztechnische Herausforderungen wie der Frequenzgleichgewicht oder das Engpassmanagement bekannt. Durch die Energiewende werden diese jedoch noch komplexer. Die dezentrale Standortwahl von EE-Anlagen richtet sich nach den verfügbaren Flächen oder den Wind- und Sonnenverhältnissen vor Ort und nicht primär nach der regionalen Netzsituation. Bekanntermaßen kommt es dadurch zu vorübergehenden Netzengpässen

und Abschaltungen von Anlagen. Deshalb sucht die Stiftung Umweltenergierecht in mehreren Projekten nach Lösungen, wie die Abschaltung von EE-Anlagen im Rahmen des Einspeisemanagements verringert und der Einspeisevorrang für die Erneuerbaren in der Praxis sichergestellt werden kann. Zu unserem Kernverständnis des Netzabaus gehört dabei auch, dass wir intensiv die rechtlichen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien, künftig selbst Systemverantwortung zu übernehmen, analysieren.

Einspeisevorrang kommt durch EU-Winterpaket vermutlich nicht ins Wanken

Für große Aufregung sorgte Ende 2016 der Vorschlag der Europäischen Kommission zur neuen Strombinnenmarkt-Verordnung im Winterpaket. Sofort kam die Frage auf, ob die Neuregelung den im Europarecht fest verankerten Einspeisevorrang für erneuerbare Energien einschränken würde. Wir haben in einer detaillierten Studie die Vorschläge zur Neuregelung des Vorrangs erneuerbarer Energien im Winterpaket untersucht und mögliche Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland analysiert. Fazit der 60-seitigen Studie ist, dass die vorgeschlagene Neuregelung zwar im Wortlaut weniger eindeutig als die bisherige Rechtslage ist, dass es inhaltlich aber bei dem Grundsatz bleibt, nach dem EE-Anlagen bei Netzengpässen erst als letztes abgeregelt werden dürfen. Auf unscharfe Formulierungen im Entwurf der Kommission haben wir hingewiesen und präzisere Vorschläge gemacht. Da die neue Strombinnenmarkt-Verordnung europaweit unmittelbar anzuwendendes Recht sein wird, ist für die Berechenbarkeit und Rechtssicherheit der neuen Gesetzgebung umso wichtiger, dass sie glasklar und widerspruchsfrei formuliert ist. Ein weiteres wesentliches Ergebnis unserer Analyse ist außerdem, dass die Kommission in ihrem Vorschlag vorsieht, dass den Betreibern von EE-Anlagen im Falle einer Abregelung weiterhin eine Kompensation für ihre entgangenen Ein-

nahmen zusteht. In den relevanten Punkten des Einspeisevorrangs und der Entschädigung bei Abschaltungen konnten wir in unserer Studie somit vorläufig Entwarnung geben, wobei der finale Wortlaut noch ausgehandelt werden muss.

Klare Definition von Must-run-Anlagen ist notwendig

Grundsätzlich gilt für erneuerbare Energien Einspeisevorrang. Dieser wird aber faktisch durch sogenannte Must-run-Anlagen außer Kraft gesetzt. Diese konventionellen Anlagen stellen Systemdienstleistungen wie Regelenergie bereit und sorgen für die notwendige Netzstabilität. Aus unserer Sicht ist rechtlich jedoch nicht eindeutig geregelt, welche Faktoren dafür ausschlaggebend sind, dass ein konventionelles Kraftwerk als „Must-run“ gilt.





Streng nach Gesetzestext lässt sich eine Anlage nur dann als „Must-Run-Kapazität“ einstufen, wenn die Netzbetreiber aus Gründen der System-sicherheit auf ihre netztechnisch erforderliche Mindesterzeugung angewiesen sind. Was genau unter diesem „netztechnisch erforderlichen Minimum“ zu verstehen ist, lässt das Gesetz jedoch offen. Die gleichermaßen knappe wie schwammige Formulierung eröffnet einen Graubereich mit negativen Auswirkungen auf die Berechenbarkeit und Rechtssicherheit bei der Umsetzung der Norm. Um den Graubereich aufzulösen und aufzuzeigen, wie „Must-Run-Kapazitäten“ in der Praxis transparenter bestimmt werden können, brachte die Stiftung Umweltenergierecht im Herbst 2017 Netzbetreiber, die Bundesnetzagentur, das Bundeswirtschaftsministerium, Forscher und konventionelle sowie erneuerbare Erzeuger an einen Tisch. Die Ergebnisse des Fachgesprächs haben wir anschließend veröffentlicht. Auffällig war, wie intensiv die Publikation über den Teilnehmerkreis hinaus diskutiert wurde. In dieser breiten Auseinandersetzung wurde allen Akteuren klar, dass das Gesetz hier einen neuen Standard braucht, der

transparent macht, in welchen konkreten Fällen und in welchem Umfang bestimmte konventionelle Anlagen trotz EE-Vorrangs weiterlaufen dürfen.

Recht muss Systemdienstleistungen durch Erneuerbare ermöglichen

Die Bedeutung der konventionellen „Must-run-Anlagen“ nimmt ab, je stärker EE-Anlagen technisch selbst Systemdienstleistungen anbieten können. Dafür muss dies rechtlich zulässig und wirtschaftlich möglich sein. Fest steht, dass für eine konsequente CO₂-Reduktion und den damit verbundenen Verzicht auf konventionelle Kraftwerke der Rechtsrahmen an verschiedenen Stellen so umgebaut werden muss, dass erneuerbare Energien alle Systemdienstleistungen erbringen können. Für ihre künftige Hauptrolle, Systemsicherheit vollständig zu übernehmen, bringen erneuerbare Technologien bereits jetzt die nötigen technischen Voraussetzungen mit. Rechtlich sind jedoch noch einige Fragen zu beantworten. Mit der Frage, wie erneuerbare Energien mehr Systemverantwortung



tung übernehmen können, befasst sich die Stiftung Umweltenergierecht etwa in dem Projekt Norddeutsche Energiewende 4.0. In dem von der Bundesregierung geförderten Schaufensterprojekten gehen wir in einem interdisziplinären Konsortium aus rund 60 Forschungseinrichtungen und Unternehmen der Frage nach, wie innovative Lösungen aus dem Versuchslabor in die energiewirtschaftliche Realität überführt werden können. Eine wichtige Rolle spielen dabei etwa die Präqualifikationsbedingungen für Regelenergie, die die Anlagenbetreiber nachweisen müssen, um unter Regie der Übertragungsnetzbetreiber kurzfristig Schwankungen im Netz ausgleichen zu können. Entscheidend ist dabei, die Teilnahmebedingungen so anzupassen, dass auch Erneuerbare am Regelenergiemarkt teilneh-

men können. Ein erster Schritt in diese Richtung ist beispielsweise, dass das Ausschreibungsende und die Zuschlagserteilung bei Sekundärregelleistung nun am Vortag des Erfüllungstages und nicht wie bisher am Mittwoch der Vorwoche erfolgen. Der kürzere Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Erfüllungszeitpunkt bietet insbesondere EE-Erzeugern die Möglichkeit, ihre Angebotsmenge präziser der Wettervorhersage anzupassen. Ebenso wird durch die Verkürzung der Erbringungszeiträume auf vier Stunden den Besonderheiten von volatil einspeisenden Erzeugungsanlagen besser Rechnung getragen. Deutliche Änderungen des Rechtsrahmens für den Regelenergiemarkt ergeben sich infolge der EU-Netzkodizes und Kommissionsleitlinien. Hierbei ist für uns insbesondere interessant, inwieweit

eine Verlagerung des Regelenergiemarktes auf europäischer Ebene stattfindet und welche Auswirkungen dies auf die nationalen Regelungen hat. Auch die Umsetzung der Netzkodizes und Leitlinien durch die Übertragungsnetzbetreiber begleiten wir eng. Weitere Systemdienstleistungen wie Momentanreserve oder Blindleistung, die bislang von konventionellen Erzeugern zur Netzsicherheit erbracht werden, müssen ebenfalls künftig immer stärker in einer klimafreundlichen Energiewirtschaft von EE-Anlagen und Batteriespeichern erbracht werden. Auch hierfür sind Rechtsänderungen erforderlich. Das Thema Blindleistung durch erneuerbare Energien nehmen wir uns als nächstes vor.

Netzoptimierung durch Digitalisierung

Dass eine erfolgreiche Energiewende über den Netzausbau hinausgeht, zeigt sich auch daran, dass die bestehenden Netze noch nicht optimal genutzt werden. Die Digitalisierung macht eine intelligente Netzsteuerung möglich und eröffnet damit wichtige Potenziale sowohl für die Optimierung als auch für den Umbau der Netze. Eine intelligente Netzsteuerung umfasst dabei technische Komponenten wie neue Sensoren, Datenverbindungen, Rechenleistung und automatisierte Steuerelemente. Zum anderen bedeutet sie aber auch den Einsatz von Algorithmen, die anstelle einer händischen Steuerung aus der Leitwarte automatisch die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen, um Netzengpässe zu vermeiden oder zu beheben. Durch eine digitale Steuerung kann das Netz mehr Einspeisungen aus EE-Anlagen aufnehmen und viel besser ausgelastet werden als heute. Unsere Beschäftigung mit dem Thema hat gezeigt, dass es hier noch viele offene rechtliche Fragen gibt, die wir genau unter die Lupe nehmen müssen.

Stiftung

Um

www.stiftung

Umweltenergierecht

umweltenergierecht.de



03_Marktdesign

1001010001

10010100



Investitionsanreize für Flexibilität: Alles eine Frage des Preises

Steuern, Abgaben, Umlagen – mit einem Augenzwinkern hat sich im energiewirtschaftlichen Fachjargon dafür die Bezeichnung „SAU“ eingebürgert. In der Tat klingt das Trio nicht gerade danach, als ob sich der Gesetzgeber damit sonderlich beliebt machen würde. Als Forschungseinrichtung halten wir es lieber mit „SIP“, d.h. staatlich induzierten Preisbestandteilen. Gemeint sind mit den SIP all diejenigen Bestandteile des Strompreises, deren Höhe nicht der Markt setzt, sondern der Gesetzgeber vorgibt oder zumindest reguliert. Neben der Stromsteuer sind dies etwa die Netzentgelte samt Konzessionsabgabe, aber auch die KWK- und die EEG-Umlage. Beim privaten Stromverbraucher machen diese Preisbestandteile sogar den weit überwiegenden Teil des Endkundenpreises aus. Mit den SIP langt der Staat aber nicht einfach zu, um dem Stromverbraucher das Geld aus der Tasche zu ziehen. Sie sind rechtshistorisch

meist unabhängig voneinander entstanden und erfüllen, soweit sie keine Steuern sind, jeweils eine eigene, in aller Regel zweckgebundene Funktion. Dennoch sind sie in Summe ausschlaggebend für die Nutzung von Strom. Denn von Steuern, Abgaben und Umlagen hängt beispielsweise ab, ob zeit- und lastvariable Stromtarife angeboten werden und somit systemdienliche Verbrauchsmuster angereizt werden. Das Bundeswirtschaftsministerium hatte in seinem Weißbuch für den Strommarkt 2.0 ein neues Zielsystem für Strompreisbestandteile angekündigt und damit deren entscheidende Rolle für ein energiewendegerechtes Marktdesign unterstrichen. Bis heute wartet die Branche jedoch noch auf das neue Zielsystem, das auf der politischen Prioritätenliste dem Netzausbau zunächst Platz machen musste. Dabei wären neue Preishebel am Markt prädestiniert, auch die Situation in den Netzen zu entschärfen.



Heute gibt es kaum Anreize für einen flexiblen Stromverbrauch

Anlagen müssen heute immer wieder abgeregelt werden, weil Strom weder eingespeist noch vor dem Netzengpass anderweitig verwendet werden kann. Aus Klimaschutzperspektive ist es äußerst unbefriedigend, dass Grünstrom durch die Abregelung gar nicht erst erzeugt und dafür an anderer Stelle konventioneller Strom benötigt wird. An dieser Stelle sind deshalb Lösungen gefragt, bei denen die SIP eine Schlüsselrolle spielen. Bisher richtete sich die Energieerzeugung streng an der Nachfrage aus. Eine flexiblere Nutzung von Strom würde hingegen zu einer Anpassung an die Erzeugungsspitzen von Wind- und Solaranlagen führen. Gemeinsam mit dem Fraunhofer ISI hat die Stiftung Umweltenergierecht in diesem Kontext ein Gutachten für das Energiewendeministerium des Landes Schleswig-Holstein erstellt, das dazu beitragen soll, Engpässe zu vermeiden und dadurch die Netze zu stabilisieren. In dem Gutachten haben wir gezeigt, wie sich der regulatorische Rahmen so anpassen lässt, dass bei einer hohen Stromeinspeisung und gleichzeitigen Netzeng-

pässen kurzfristig ein zusätzlicher Stromverbrauch angereizt wird, der dazu führt, dass grüner Strom möglichst dann genutzt wird, wenn er erzeugt wird.

Die Frage, wie sich der Stromverbrauch flexibilisieren lässt, führt direkt in den Bereich der SIP. Denn die aktuellen Steuern, Abgaben und Umlagen im Strommarkt haben den Nachteil, dass sie ein flexibles, system- oder netzdienliches Verhalten von Stromverbrauchern nicht honorieren, sondern schlimmstenfalls sogar sanktionieren. Beispielsweise könnte eine Power-to-Heat-Anlage zu dem Zeitpunkt Strom in Wärme umwandeln, in dem große Mengen erneuerbaren Stroms nicht vom Netz aufgenommen werden können. Die Power-to-Heat-Anlage könnte somit als sogenannte zuschaltbare Last dienen. Dabei würde die Wärme aus dem Strom, der nicht ins Netz eingespeist werden kann, in Fernwärmenetze oder Wärmespeicher eingespeist werden. Aktuell ist jedoch auch bei deutlich negativen Börsenstrompreisen die Nutzung einer Power-to-Heat-Anlage meist unwirtschaftlich. Dies liegt maßgeblich daran, dass im Strompreisrecht die Weichen für eine Energie-

versorgung auch mit dezentralen, regionalen und volatilen Stromerzeugern bislang nicht gestellt wurden. Eine Stromnutzung, die den Verbrauch kurzfristig senken oder erhöhen kann und somit auf ein dezentrales Erzeugungssystem abgestimmt wäre, wird damit derzeit nicht gefördert. Statt die flexible Nutzung von Strom anzureizen, wird beispielsweise im Rahmen der Netzentgelte nach wie vor der statische Stromverbrauch durch eine stromintensive Industrieanlage als netzdienlich bewertet und nach § 19 Abs. 2 S. 2-4 Stromnetzentgeltverordnung mit einem niedrigeren Netzentgelt belohnt.

Hinzu kommt, dass Vergünstigungen bei den SIP entfallen können, wenn ein Verbrauch zeitlich

verschoben wird, der ohnehin stattgefunden hätte. In dem Gutachten im Auftrag Schleswig-Holsteins haben wir deshalb geprüft, inwieweit Befreiungen von Steuern, Abgaben und Umlagen rechtlich zulässig wären, wenn Strom verbraucht wird, der ansonsten nicht eingespeist würde und somit ungenutzt bliebe. Wir kommen in dem Gutachten zu dem Ergebnis, dass verfassungsrechtlich nichts gegen eine Befreiung spricht, mit der eine effizientere und flexible Stromnutzung gefördert wird. Denn verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlungen nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz entstehen nicht, wenn die Gewährung monetärer Vorteile für bestimmte Verbrauchsformen sachlich begründet ist.





Nutzen statt Abregeln

Unsere Forschungsarbeit zur Flexibilisierung des Stromverbrauchs hat Früchte getragen. Der Gesetzgeber hat unseren Vorschlag, eine Verordnung über zuschaltbare Lasten zu erlassen, zwar nicht unmittelbar umgesetzt, aber wir konnten wichtige Impulse zur Weiterentwicklung der Rechtslage setzen. Denn in der Folge des Gutachtens reagierte der Gesetzgeber immerhin mit der Einführung einer Spezialregelung im Energiewirtschaftsgesetz, die für den kombinierten Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplungs- und Power-to-Heat-Anlagen bestimmte Anreize und Privilegierungen gewährt. Die sogenannte „Nutzen statt Abregeln“-Vorschrift sieht u. a. vor, dass Steuern, Abgaben und Umlagen erstattet werden können, wenn der Übertragungsnetzbetreiber in Engpasssituationen auf entsprechende Verträge zurückgreift. Unser Gutachten hat also dazu geführt, dass auf politischer Ebene nach einer Lösung für engpassbedingte Abregelungen von EE-Anlagen gesucht und eine entsprechende Gesetzesänderung beschlossen wurde.

Leider ist die Regelung nur für einen sehr begrenzten Bereich anzuwenden, da sie ausschließlich dem Netzengpassmanagement in Netzausbaubereichen und auf Übertragungsebene dient. Außerdem gilt sie nur für Bestands-KWK-Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von mehr als 500 Kilowatt. Weitere zuschaltbare Lasten einschließlich Power-to-Heat-Anlagen werden nicht einbezogen. Die Vorschrift „Nutzen statt Abregeln“ ist damit zwar ein erster, allerdings eher symbolischer Schritt. Ein Rechtsrahmen, um flexible zuschaltbare Lasten im gebotenen Maßstab in das Energiesystem zu implementieren, wird hierdurch genauso wenig geschaffen wie ein technologieoffener Wettbewerb um die beste Lösung vor Ort. Bei den zuschaltbaren Lasten gibt es deshalb noch zahlreiche Baustellen. Die Stiftung Umweltenergie recht wird die Diskussionen hierzu aus rechtswissenschaftlicher Sicht auch künftig begleiten und Vorschläge zur Anpassung des Marktdesigns machen.

Experimentieren geht über Studieren

Vorschläge zur Weiterentwicklung des Marktdesigns erarbeitet die Stiftung Umweltenergie recht aktuell insbesondere im Rahmen des Projekts Norddeutsche Energiewende 4.0: NEW 4.0 ist eines der großen Schaufensterprojekte, die im Rahmen des SINTEG-Programms vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert werden. Ziel des Vorhabens ist es, zu zeigen, dass in der Region Hamburg und Schleswig-Holstein bereits im Jahr 2035 eine vollständige und sichere Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien realisierbar ist. Hier geht es also um weit mehr als die Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien, der nicht in die Netze integriert werden kann. Als Rechtswissen-



schaftler analysieren wir anhand der Erfahrungen und Erkenntnisse unserer Forschungspartner die rechtlichen Möglichkeiten, neue Geschäftsmodelle und Konzepte zu entwickeln, die ein Energiesystem ohne fossile Brennstoffe ermöglichen. Wir erstellen und simulieren dabei keine ökonomischen oder technisch-physikalischen Modelle. Aber alle technisch-physikalischen Ansätze und Geschäftsmodelle, die rechtlich nicht umsetzbar sind, landen am Ende zwangsläufig im Papierkorb. Mit unserer rechtswissenschaftlichen Expertise leisten wir im NEW 4.0-Konsortium deshalb einen grundlegenden Beitrag. Die Stiftung Umweltenergie recht ist dabei für ihre Projektpartner ein wichtiges Frühwarnsystem, das mögliche rechtliche Fallstricke aufzeigt und Unternehmen und Gesetzgeber vor Fehlinvestitionen schützt. Gleich-

zeitig können wir Wege aufzeigen, wie bestimmte Instrumente oder Modelle rechtssicher umgesetzt werden können. Und wo aktuell kein Weg ist, entsteht zumindest eine Handlungsempfehlung zur Anpassung des Rechtsrahmens an die Politik.

Das Besondere an NEW 4.0 und den weiteren Schaufensterprojekten ist der Wille aller Beteiligten, Experimente zu wagen. In den meisten Lebensbereichen ist es nichts Besonderes, nach dem Verfahren „trial and error“ Lösungen für bestimmte Probleme zu finden. Im Bereich des Energierechts ist dies allerdings ausgesprochen ungewöhnlich. Das liegt in der Natur der Sache: Ein Rechtsrahmen, der nur für ein begrenztes Laborsetting und für einzelne definierte Akteure in diesem Versuch gilt, schließt andere Akteure aus

und erscheint somit auf den ersten Blick diskriminierend und damit verfassungswidrig. Dies gilt jedoch nur bedingt, denn die Schaufensterprojekte des BMWi ermöglichen es den Projektpartnern, ihre Ideen in der Praxis innerhalb eines Sonderrechtsrahmens zu testen. Bereits im Vorfeld der SINTEG-Projekte hatten wir in einem Hintergrundpapier herausgearbeitet, dass es grundsätzlich rechtlich zulässig ist, in einem eng umgrenzten Rahmen Sonderrechte für bestimmte Projekte zu gewähren. Dem ist die Politik zwar mit dem Erlass einer gesetzlichen Ermächtigungsnorm sowie der „SINTEG-Verordnung“ gefolgt, allerdings mit einem zu engen Anwendungsbereich, der lediglich für sehr spezifische Konstellationen Abweichungen vom geltenden Recht ermöglicht. Zumindest können im Bereich der SIP die Projektbeteiligten den Fall testen, dass netzdienliches Verbraucherverhalten mit einem vergünstigten Strompreis

belohnt wird. Sollten sich die Ausnahmeregelungen in der Praxis bewähren und der Gesetzgeber zu der Ansicht gelangen, dass die Privilegierungen der SINTEG-Verordnung künftig für alle Verbraucher gelten sollen, könnte dies den Anstoß für eine politisch eigentlich ohnehin angekündigte SIP-Reform geben.

Flexibilitätsmärkte mit und ohne Blockchain

Eine Weiterentwicklung des Stromsystems, die den Erfordernissen der volatilen Einspeisung von Windkraft und Photovoltaik Rechnung trägt, bedeutet aber nicht nur, dass man sich mit den SIP befassen muss. Darüber hinaus sollte ein übergreifender Rechtsrahmen für Flexibilitätsmärkte geschaffen werden. Auf solchen Märkten könnte es schon bald möglich werden, kurzfristig und flexibel Stromerzeugung und -verbrauch untereinander





der, das heißt auch komplett dezentral zwischen den einzelnen Letztverbrauchern, zu handeln. Wer beispielsweise als Prosumer eine Photovoltaik-Anlage auf dem Dach seines Wohnhauses hat, kann bei Bedarf Strom zu einem selbst festgelegten Preis an einen Nachbarn verkaufen, der gerade möglichst günstig sein Elektroauto laden muss. Den Prosumern misst das EU-Winterpaket eine große Bedeutung bei. Durch ihre Rolle als Produzenten, Verbraucher und Händler zugleich tragen sie dazu bei, neue Märkte zu erschließen. Dabei können auch Aggregatoren eine Rolle spielen, die Erzeugung und Verbrauch bündeln und gemeinsam vermarkten. Im BestRES-Projekt haben wir rechtliche Hemmnisse für Aggregatoren-Geschäftsmodelle in neun verschiedenen Mitgliedstaaten analysiert und Politikempfehlungen ausgesprochen, wie der Rechtsrahmen jeweils noch besser ausgebaut werden könnte.

Intensiv wird in diesem Zusammenhang auch der Einsatz der Blockchain-Technologie diskutiert. Eine Blockchain ist nichts anderes als ein dezentraler Handelsplatz mit einem automatischen, digitalen

Buchführungssystem, das alle möglichen Transaktionen zwischen verschiedenen Akteuren abwickeln kann und dabei – zumindest in der Theorie – besonders sicher und vertrauenswürdig ist. Die Blockchain ermöglicht Geschäfte ohne Zwischenhändler. Im Energiesektor könnten Erzeuger über eine Blockchain Strom unmittelbar an Verbraucher verkaufen, ohne ein Energieversorgungsunternehmen zu benötigen. Andererseits könnte hierdurch aber ein zusätzlicher Bedarf nach Energiedienstleistungen entstehen, die zwar nicht selbst Strom kaufen und weiterverkaufen, aber etwa einzelne Plattformen betreiben, die Abwicklung von digitalen Verkäufen gewährleisten und Beschaffungsrisiken übernehmen. Trotz des Hypes stellt die Blockchain keine zwingende Grundvoraussetzung für den Aufbau von Flexibilitätsmärkten dar. Zudem wirft die Blockchain neue Rechtsfragen auf, unter anderem in den Bereichen des Vertrags- und Datenschutzrechts, aber auch im klassischen Energiewirtschaftsrecht. Die weitere Entwicklung der Blockchain wird die Stiftung Umweltenergie recht aus rechtswissenschaftlicher Perspektive deshalb weiter im Auge behalten.



04_Wärme & Effizienz



Die Wärmewende braucht klare Regeln

Die Energiewende ist in den Heizungskellern noch nicht angekommen. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeerzeugung und der Endenergieverbrauch stagnieren seit Jahren. An diesen zwei entscheidenden Stellschrauben muss gedreht werden, wenn die Dekarbonisierung des Wärmesektors und die Reduktion des Primärenergieverbrauchs gelingen soll. Für die Stiftung Umweltenergierecht ist deshalb eine zentrale Frage, welche Regelungen im Wärme- und Energiereduktionsrecht geändert oder ganz neu geschaffen werden müssen, um die Wärmewende voranzubringen.

Dabei ist der Rechtsrahmen für die Stromwende keine Blaupause für den Wärmesektor. Denn dieser ist gänzlich anders strukturiert als der Elektrizitätsmarkt, in dem alle Erzeuger und Verbraucher über das Stromnetz miteinander verbunden sind. Die Versorgungsstrukturen im Wärmemarkt sind deutlich fragmentierter und reichen vom Heizöltank im Garten bis zum städtischen Fernwärmenetz. Die heterogenen Strukturen spiegeln sich auch im Rechtsrahmen wider. Dabei bestimmen die unterschiedlichen ordnungsrechtlichen, förderrechtlichen und planungsrechtlichen Instrumente die Breite der Forschungsfragen der



Stiftung Umweltenergierecht. In den letzten drei Jahren haben wir uns insbesondere mit dem Fernwärmegesetz, dem Drittzugang zum Wärmenetz, dem Gebäudeenergiegesetz und dem Wirtschaftlichkeitsgebot für Effizienzmaßnahmen befasst. Zudem haben wir das Ausschreibungsdesign für innovative KWK-Systeme analysiert. Jetzt geht es aus unserer Sicht darum, die einzelnen Bausteine aufeinander zu setzen. An dieser Stelle ist der Gesetzgeber gefordert. Denn auf dem Weg der Wärmewende fehlt bislang ein konsistenter und verlässlicher Rechtsrahmen auf nationaler wie europäischer Ebene, der Unternehmen die nötige Sicherheit und Anreize gibt, in neue Geschäftsmodelle zu investieren.

Europäisches und nationales Recht müssen Hand in Hand gehen

Auch wenn der große Wurf des deutschen Gesetzgebers noch nicht erfolgt ist, gibt die EU einige Impulse zur Wärmewende. Im Vorfeld des Winterpakets haben wir für die Kommission zusammen mit dem Öko-Institut und anderen Forschungspartnern unterschiedliche rechtliche Instrumente bewertet, die die Energieeffizienz steigern und den Anteil erneuerbarer Energien im Wärmesektor erhöhen. Dabei wurde deutlich, dass der aktuelle Rechtsrahmen auf europäischer wie auch auf nationaler Ebene der Bedeutung und den Herausforderungen der Wärmewende nicht gerecht wird.

und dringend angepasst werden muss. Dies zeigt sich etwa deutlich am Beispiel der Fernwärmenetze.

Fernwärmenetze sind bisher weitgehend verschlossen für grüne Wärme

Um den Anteil erneuerbarer Energie an der Wärmeversorgung zu erhöhen, muss Wärme, die durch Solarthermie, Großwärmepumpen, Geothermie oder Biomasse erzeugt wurde, auch über Fernwärmenetze zum Endkunden transportiert werden. Fernwärmenetze sind jedoch monopolartige Energieinfrastrukturen, in denen bisher kein Wettbewerb herrscht. Die Betreiber von Fernwärmenetzen haben wenig Interesse daran, Wettbewerber wie z. B. Anbieter erneuerbarer Energien, an ihre Netze anzuschließen, da sie regelmäßig auch Betreiber der dadurch in den Wettbewerb rückenden bisherigen Wärmequellen sind. Um dieses Hemmnis anzugehen, schlug die EU-Kommission 2017 im Rahmen der Novellierung der Erneuerbare-Energien-Richt-

linie vor, dass die Mitgliedstaaten die Betreiber von Fernwärmenetzen gesetzlich verpflichten sollten, ihre Fernwärmenetze für Drittanbieter von erneuerbarer Wärme zu öffnen. Vor diesem Hintergrund hat die Stiftung Umweltenergieright den Prozess der EU-Kommission begleitet und geprüft, wie auf nationaler Ebene gesetzliche Anschluss- und Abnahmegarantien für erneuerbare Wärme in Fernwärmenetzen ausgestaltet werden könnten. Da es keinen ausdrücklichen gesetzlichen Anspruch wie im EEG gibt, der den Zugang erneuerbarer Wärme zum Fernwärmenetz gewährt, richteten sich die Untersuchungen primär auf indirekte Zugangsmöglichkeiten. Obwohl Fernwärme auch eine leitungsgebundene Form der Energieversorgung ist, ist das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nicht auf Fernwärmenetze anwendbar, sondern reguliert ausschließlich die Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze. So ergibt sich aus dem EnWG auch keine Abnahmeverpflichtung



und damit keine Antwort auf die Frage, wie Wärme aus erneuerbaren Energien in das Fernwärmenetz integriert werden kann. Mangels ausdrücklicher rechtlicher Abnahmegarantie für erneuerbare Wärme können Erzeuger den Zugang zu einem Fernwärmenetz nur auf Umwegen gerichtlich durchsetzen. Eine Möglichkeit ist zum Beispiel eine kartellrechtliche Klage gegen einen Fernwärmenetzbetreiber als marktbeherrschendes Unternehmen, das seine Marktmacht durch die Exklusivnutzung seines Fernwärmenetzes missbraucht. Die Erfolgsaussichten solcher kartellrechtlichen Klagen hängen aber immer von vielfältigen Rechtsfragen ab, die je nach Fallkonstellation ganz unterschiedlich bewertet werden können. Die Rechtsunsicherheit, die Kosten und die Verfahrensdauer halten deshalb zahlreiche, insbesondere kleinere Wettbewerber von dem kartellrechtlichen Klageweg ab. Die EE-Richtlinie, zu der die politischen Verhandlungen mittlerweile abgeschlossen sind, sieht entgegen

der ersten Planungen keinen ausdrücklichen Anspruch auf Drittzugang vor, stellt es den Mitgliedstaaten jedoch frei, einen nationalen Rechtsanspruch für Erzeuger erneuerbarer Wärme zu schaffen. Auch wenn die Richtlinie nicht verpflichtend formuliert ist, setzt sie aber zumindest einen Impuls und ermöglicht es dem deutschen Gesetzgeber, einen entsprechenden Rechtsanspruch einzuführen.

Fernwärmegesetz als Chance für Kraft-Wärme-Kopplung und Wandel der Wärmenetze

Insbesondere für urbane Räume bieten Fern- und Nahwärmenetze viele Möglichkeiten, erneuerbare Wärme in bestehende Netzinfrastrukturen zu integrieren. Dies ist ein Schlüssel, um die Wärmeversorgung auch im Gebäudebestand zu dekarbonisieren. Werden Wärmenetze heute hauptsächlich durch konventionelle KWK-Anlagen gespeist, müssen künftig Wärmequellen aus erneuerbaren Energien wie Geothermie, Solarthermie oder Bioenergie ebenso eingebunden werden wie industrielle und gewerbliche Abwärme. Technisch müssen die Wärmenetze dafür zu Niedertemperaturnetzen umgebaut werden. Dazu müssen der Rechtsrahmen und die Fördermechanismen angepasst werden. Derzeit sieht das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) für Betreiber ähnlich wie im EEG eine finanzielle Förderung je erzeugter Kilowattstunde Strom vor. Für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen kann der Betreiber jedoch nur einmalig einen Investitionszuschuss beanspruchen und die erzeugte Wärme wird staatlich grundsätzlich nicht di-





rekt gefördert, allenfalls als Tatbestandsvoraussetzung im KWKG mittelbar adressiert. Im Rahmen eines laufenden Projektes, an dem die Stiftung Umweltenergierecht beteiligt ist, wurde ein Vorschlag für einen neuen Fördermechanismus erarbeitet, nach dem nicht mehr allein die Anlagen zur Stromerzeugung, sondern das integrierte Fernwärmesystem inklusive Netze und Anlagen eine Förderung erhalten könnten. Hierfür könnte das KWKG zu einem Fernwärmegesetz weiterentwickelt werden. Unsere Analyse hat ergeben, dass dieser Vorschlag grundsätzlich beihilfekonform nach den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (UEBLL) der EU-Kommission ausgestaltet werden kann.

Zweiter Anlauf für das Gebäudeenergiegesetz

Derzeit sind die ordnungsrechtlichen Vorgaben für die Energieeinsparungen und den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden in zwei getrennten Gesetzen und einer Verordnung geregelt: dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG), der auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Energieeinsparverordnung (EnEV) und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG). Im Jahr 2017 wollte der Gesetzgeber diese Materien in einem Gesetz vereinheitlichen: dem Gebäudeenergiegesetz (GEG). Das GEG



sollte die bislang getrennt geregelten Vorgaben zur Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden zusammenführen. Es wäre ein erster Schritt zu einem neuen, vereinheitlichten Rechtsrahmen für Wärme und Effizienz gewesen. Doch das Gesetzgebungsverfahren scheiterte zunächst. Allerdings war am Ende der alten Legislatur bereits klar, dass der Gesetzesentwurf nach der Bundestagswahl wieder aufgegriffen werden sollte. Deshalb haben wir im Herbst 2017 zu einem Fachgespräch mit 30 Experten aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft eingeladen. Dabei sind wir der Frage nachgegangen, welche Defizite der Entwurf aus dem Jahr 2017 aus fachlicher und rechtlicher Sicht aufwies. Darüber hinaus haben

wir Verbesserungsvorschläge diskutiert und damit die Chance genutzt, die der zweite Anlauf für weitere Impulse bot.

Wirtschaftlichkeitsgebot ist kein Hinderungsgrund für mehr Effizienz

Im Zusammenhang mit der Neufassung des Energieeinsparrechts bei Gebäuden ist auch das sogenannte Wirtschaftlichkeitsgebot ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt. Denn derzeit stehen nach dem EnEG und der EnEV alle Effizianzorderungen, die an Bauherren und Gebäudeeigentümer gestellt werden, unter dem Vorbehalt des Wirtschaftlichkeitsgebots. Das heißt, dass alle Anforde-

rungen wirtschaftlich vertretbar sein müssen und sich die Investitionen in Effizienzmaßnahmen durch Energieeinsparungen über die Nutzungsdauer eines Gebäudes amortisieren müssen. Im Rahmen eines Gutachtens hat die Stiftung Umweltenergierecht untersucht, ob diese Einschränkung europa- oder verfassungsrechtlich zwingend notwendig ist. Das Gutachten stellt dabei die Frage, in welchem Maße Effizianzorderungen an einen Gebäudeeigentümer gestellt werden dürfen, ohne dass seine Eigentumsfreiheit nach Art. 14 Grundgesetz unangemessen eingeschränkt wird. Um die Frage zu beantworten, muss verfassungsrechtlich eine Abwägung zwischen der Eigentumsfreiheit und dem Allgemeinwohlbelang Klimaschutz erfolgen. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass der Gesetzgeber unter dem Grundgesetz auch ohne Entschädigungszahlungen durchaus dazu berechtigt ist, ambitioniertere energetische Anforderungen an Gebäude zu stellen als bisher. Denkbare gesetzgeberische Gestaltungsmöglichkeiten sieht die Stiftung Umweltenergierecht beispielsweise darin, einen einheitlichen Maßstab zu entwickeln, mit dem durch Effizienzmaßnahmen eingesparte Energiekosten berechnet werden können. Ein solcher Maßstab könnte die Preisentwicklung der eingesparten alternativen Referenzkosten besser abbilden. Ferner könnte das Wirtschaftlichkeitsgebot auch stärker volkswirtschaftlich und weniger am individuellen Bauherrn ausgerichtet sein. Das würde bedeuten, dass externe Kosten durch Umweltbelastungen wie CO₂-Emissionen in die Wirtschaftlichkeitsabwägung miteinbezogen werden – schließlich ist Effizienz kein Selbstzweck, sondern dient dem Klimaschutz. Diese Erkenntnis wird auch weiterhin sicherlich noch in vielen Fragen rund um den zukünftigen Rechtsrahmen der Energiewende von Relevanz sein.





05_Teilhabe





Dezentralität: Zwischen räumlicher Steuerung und Teilhabe

Verglichen mit der konventionellen Erzeugungsstruktur verteilen sich Windräder und Solaranlagen auf eine Vielzahl von Standorten. Damit rückt das Thema Energieerzeugung und -versorgung in die unmittelbare Alltagswelt der Menschen und schafft ein neues Bewusstsein bei den Verbrauchern: Der Strom kommt nicht mehr anonym aus der Steckdose, sondern auch vom eigenen Dach oder dem Feld nebenan. Aus der Dezentralität ergeben sich Möglichkeiten der lokalen Wertschöpfung und finanziellen Teilhabe. Dazu gehört jedoch auch die Veränderung des gewohnten Landschaftsbildes und die Notwendigkeit, mit Flächen- und Raumkonflikten umzugehen.

Dezentralität ist daher weder Selbstzweck der Energiewende noch Selbstläufer, sondern muss durch transparente gesetzliche Regeln organisiert werden. Hier liegt eines der intensivsten Arbeitsfelder der Stiftung Umweltenergie recht.

Erneuerbare Energien rücken näher an die Menschen heran

Insbesondere der steigende Flächenbedarf beim Ausbau der Windenergie im dicht besiedelten Deutschland macht eine zielgenaue Planung und Genehmigung von Anlagenstandorten notwendig. Dabei sind verschiedenste Interessen zu



berücksichtigen: Neben den Anwohnerinteressen sind dies vor allem der Natur- und Artenschutz, aber auch die Belange der zivilen wie militärischen Flugsicherung, des Wetterdienstes bis hin zum Denkmalschutz. Das Ergebnis sind komplexe Kriterien und Regeln im Planungs- und Genehmigungsrecht, die den möglichen Raum für neue Energieerzeugungsanlagen definieren und begrenzen. In der Praxis führt die räumliche Steuerung von Windenergieanlagen in einen Rechtsprechungsdschungel, in dem auf verschiedenen Zuständigkeitsebenen über Abstände zu Vogelhorsten, Wohnhäusern, Radaranlagen, Erdbebenmessstationen oder über die Sichtachsen eines Denkmals gerungen wird. Die Stiftung Umweltenergie recht setzt sich in ihrem Projekt „NeuPlan Wind“ mit der räumlichen Steuerung von EE-Anlagen intensiv auseinander. Dabei haben wir die Flächensteuerung durch die Instrumente der Außenbereichsprivilegierung und der Konzentrationszonenplanungen analysiert. Dadurch, dass kaum eine Konzentrationszonenplanung in den letzten Jahren vor Gericht Bestand hatte, hat das im Gesetz angelegte Modell zur räumlichen Steuerung Schlagseite bekommen. Im Windschatten dieses Problems kommen des-

halb vermehrt Diskussionen über Alternativen zur Außenbereichsprivilegierung und ergänzenden Konzentrationszonenplanung auf. So werden beispielsweise hohe pauschale Siedlungsabstände oder Modelle wie die 10H-Regelung in Bayern ins Spiel gebracht. Unser Ansatz ist jedoch, nachhaltige Lösungen zu finden, wie die räumliche Steuerung über die Außenbereichsprivilegierung und ergänzende Raumplanung funktionsfähig gemacht werden kann, anstatt sie komplett abzuschaffen. Im ersten Schritt haben wir die Fehlerquellen bei der Raumplanung analysiert und mit den Ergebnissen mehrere Aktenordner gefüllt. Die präzise Analyse ist jedoch nötig, um strukturelle Probleme bewerten und anschließend Verbesserungsansätze aufzeigen zu können.

Einschätzungsprärogative: Wer darf was entscheiden?

Im Dschungel der planungs- und genehmigungsrechtlichen Entscheidungspraxis den Überblick zu behalten, ist selbst für den Gesetzgeber, für Behörden und Verwaltungsgerichte keine leichte Aufgabe. Die größte Herausforderung ergibt sich für die Gerichte jedoch an den Grenzen zwischen



fachlicher Expertise und richterlichem Prüfungsauftrag. Die sogenannte Einschätzungsprärogative überträgt Gerichten einen Ermessensspielraum, Urteile über wissenschaftliche Fachfragen zu fällen, ohne deren Argumente in der Tiefe bewerten zu können. Denn in vielen Fragen herrscht bislang kein wissenschaftlicher Konsens, auf den sich Gerichte in ihrem Urteil berufen könnten. Die Einschätzungsprärogative führt somit häufig zur Überforderung der Gerichte, was einzelnen wissenschaftlichen Studien und Fachexperten im Zweifel einen starken Einfluss auf die Rechtsprechung verschafft. Aktuell strittige Beispiele sind etwa das „Helgoländer Papier“ der staatlichen

Vogelschutzwarten oder die Anwendung der Hinweise der Länderarbeitsgruppe Immissionsschutz (LAI) zur Prognose von Schallimmissionen durch Windenergieanlagen. Zu beiden Themen hat die Stiftung Umweltenergierecht die aktuelle Rechtsprechung analysiert und eine rechtswissenschaftliche Einschätzung vorgelegt. Die Arbeiten der Stiftung Umweltenergierecht haben dabei den Anspruch, einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab für die Verwaltungsgerichtsbarkeit herauszuarbeiten und Behörden und Gerichten eine Orientierungshilfe auf dem bisherigen Flickenteppich unterschiedlicher Einzelentscheidungen zu geben.



Dezentralität ermöglicht breite finanzielle Teilhabe

Neben der Herausforderung, genügend Flächen für erneuerbare Energien bereitzustellen, eröffnet die Dezentralität der Energiewende besonders im ländlichen Raum neue Einkommensquellen. Mit der Möglichkeit, Energie nicht nur zu verbrauchen und dafür zu zahlen, sondern selbst von ihrer Erzeugung zu profitieren, hat sich eine komplett neue Chance auf Teilhabe im Energiesystem entwickelt. Wenig überraschend kamen mit dem Einzug der erneuerbaren Energien in die Lebenswelt der Menschen von Anfang an Fragen zur fairen Verteilung der Erträge auf. In einigen Regionen entwickelten sich in den letzten 20 Jahren dabei verschiedene Formen der Bürgerbeteiligung zum Erfolgsmodell, von denen breite Personenkreise vor Ort finanziell profitierten. Um Bürgerbeteiligungsprojekten auch in der neuen

Ausschreibungswelt des EEG 2017 eine Chance zu geben, hat der Gesetzgeber in §36g EEG einen Rahmen geschaffen, der Bürgerenergiegesellschaften die Teilnahme an den Ausschreibungen erleichtern sollte. Zur Auslegung der Regeln für dieses Sonderregime haben wir intensiv gearbeitet, denn die Privilegierung war juristisch komplex und riskant gestaltet. Der Attraktivität, von der Privilegierung für Bürgerenergiegesellschaften in der Ausschreibung Gebrauch zu machen, hat das bekanntermaßen nicht geschadet. Im Ergebnis wird der Ansatz, Bürgerwindprojekte zunächst ohne Genehmigung zu den Ausschreibungen zuzulassen, zu einer Zubaulücke führen, wie sie das EEG bei Wind an Land bisher noch nicht gesehen hat. Nach diesen ernüchternden Erfahrungen stellt sich für den Gesetzgeber nun erneut die Frage, wie er die Akteursvielfalt und die breiten Teilhabemöglichkeiten an der Energiewende in Zukunft sicherstellen will.

Kommunen haben eine Schlüsselfunktion für die Teilhabe vor Ort

In der Diskussion über eine faire Verteilung der Erträge aus erneuerbaren Energien haben die Kommunen von vornherein eine wichtige Rolle gespielt. Neben dem unmittelbaren Nutzen von Bürgerenergiegesellschaften, Flächeneigentümern und Betreibern sollten über die Gewerbesteuer die Standortkommunen maßgeblich an der lokalen Wertschöpfung der Windenergie beteiligt werden. Die Debatte zur kommunalen Teilhabe ist somit deutlich älter als das Ziel im aktuellen Koalitionsvertrag, „durch eine bundeseinheitliche Regelung beim weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien die Standortgemeinden stärker an der Wertschöpfung von EE-Anlagen [zu] beteiligen.“ In Bezug auf die Windenergie hat die Gewerbesteuer in den letzten 20 Jahren jedoch zu Frust bei Kommunen und Bürgern geführt, denn die Steuereinnahmen blieben wegen einer ungünstigen Verkettung rechtlicher Details deutlich hinter den Erwartungen zurück. Zwar hat es bisher mehrere Versuche gegeben, die Gewerbesteuer an die Spezifika der Windenergie anzupassen, allerdings haben diese nicht zu einer dauerhaften und flächendeckenden finanziellen Teilhabe der Standortkommunen geführt. Deshalb wird aktuell lebhaft diskutiert, wie ein Teilhabeinstrument konkret aussehen könnte, das Kommunen effektiver als die Gewerbesteuer stärkt. Die Stiftung Umweltenergieright hat in diesem Kontext verschiedene Ansätze für kommunale Teilhabeinstrumente analysiert. Das breite Ideenspektrum reicht dabei von einer Sonderabgabe der Betreiber über eine Konzessionsabgabe für Stromspeisungen bis

hin zu den Ideen, den Wind wie einen Bodenschatz zu konzessionieren oder eine Grundsteuer eigens für Windparkflächen einzuführen. Problematisch in Zusammenhang mit diesen Ansätzen sind jedoch besonders verfassungsrechtliche Anforderungen. Nach Abschluss unserer Analyse haben wir deshalb ein eigenes Instrument entwickelt, das zwar nicht voraussetzungslos ist, aber die verfassungsrechtlichen Fallstricke anderer Modelle umgeht. Mit der von uns vorgeschlagenen Außenbereichsabgabe für neu errichtete Windparks knüpfen wir an die staatlich bewirtschaftete Flächenzuordnung für Windenergie an, die für diese einen Sondervorteil darstellt. Dieser Sondervorteil kann durch eine sogenannte Ressourcennutzungsgebühr abgeschöpft werden und den Kommunen zu Gute kommen. Da die Netzbetreiber für die Erhebung der Abgabe verantwortlich wären, entsteht den Kommunen kein Verwaltungsaufwand. Und vor allem können die Kommunen frei entscheiden, wie sie die Mittel verwenden. So kann der Kämmerer etwa den Kin-



dergarten sanieren und die Einwohner der Standortgemeinde haben einen sichtbaren Vorteil aus dem Ertrag des neuen Windparks. Gegebenenfalls liefert eine solche Abgabe Anreize für Kommunen, aktiv als Windstandort für sich zu werben. Wir können nicht vorhersehen, welche Auswirkungen eine stärkere finanzielle Teilhabe von Kommunen tatsächlich auf die Vor-Ort-Akzeptanz für neue Windparks haben wird. Uns ist aber wichtig, dass wir uns an der Suche nach einer rechtssicheren Lösung beteiligen. Denn ein Instrument, das am Ende vor dem Verfassungsgericht scheitert, würde dem Windenergieausbau letztlich schaden. Unser Vorschlag wird derzeit intensiv in Ministerien auf Landes- und Bundesebene diskutiert und wir sind gespannt, ob er Eingang in die Gesetzgebung finden wird.

Prosumer stehen im Mittelpunkt der Europäischen Energieunion

Die Teilhabe an der Energiewende ist nicht nur ein deutsches Thema. Die Europäische Union macht ihre Bürger künftig zu den wichtigsten Akteuren der Energieunion, denn sie sollen „Verantwortung für die Umstellung des Energiesystems überneh-

men, neue Technologien zur Senkung ihrer Energiekosten nutzen [und] aktiv am Markt teilnehmen.“ Die EU erklärt darüber hinaus, die Rolle des Verbrauchers zu stärken und mehr Flexibilität für die Nachfrage- wie auch die Angebotssteuerung zu schaffen. Dabei ist das Konzept des „Prosumers“, der zugleich Produzent und Verbraucher von Strom aus erneuerbaren Energien ist, eines der zentralen Merkmale des gesamten EU-Energie-Winterpakets. Um den Verbraucher stärker in neue Bereiche der Energiewirtschaft miteinzubeziehen, enthält die Erneuerbare-Energien-Richtlinie als Teil des Winterpakets wichtige Vorgaben für den Eigenverbrauch erneuerbarer Energien. Zudem definiert die Richtlinie, die ab dem Jahr 2021 in allen Mitgliedstaaten gilt, die Rolle von Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften. Der Einigung auf die neue EE-Richtlinie ging ein langer und zäher Verhandlungsprozess voraus, den die Stiftung Umweltenergie recht eng begleitet hat. Im Auftrag der Europäischen Kommission haben wir u.a. die bestehenden Bestimmungen zum Eigenverbrauch in den Mitgliedstaaten sowie deren unterschiedliche Definitionen von Bürgerenergie analysiert. Auf Grundlage des heterogenen Bildes musste die EU zunächst ein einheitliches Verständnis für rechtlich zentrale Begriffe schaffen. Der Begriff des „Eigenverbrauchers“ zeigt, wie kleinteilige Definitionen am Ende über die tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten des Prosumers entscheiden. So musste in Bezug auf den Begriff des „Eigenverbrauchers“ beispielsweise geklärt werden, ob Personenidentität zwischen Erzeuger und Verbraucher besteht oder wie der räumliche Zusammenhang zwischen Erzeugungs- und Verbrauchsort beschaffen sein muss. Über die Erzeugung und den Verbrauch von Strom hinaus mussten zudem die Rechte der Prosumer zum Speichern und zum Verkauf erneuerbaren Stroms definiert werden. Nach Abschluss



des Gesetzgebungsprozesses auf europäischer Ebene werden wir im nächsten Schritt analysieren, welche konkreten Auswirkungen die europäischen Vorgaben auf die deutsche Gesetzgebung und neue Teilhabemodelle haben werden.

Digitale Energiehandelsplattformen

Nicht nur die Erzeugungsstrukturen sind durch den Ausbau der erneuerbaren Energien dezentral geworden, auch der Handel mit Energiemien-

gen und Flexibilitäten wird künftig zunehmend dezentral werden. Ort des Geschehens werden digitale Handelsplattformen sein, auf denen Strom kurzfristiger und in kleineren Mengen als heute lokal gehandelt wird. Den Rechtsrahmen für diese Handelsplattformen gilt es noch zu erforschen. Derzeit erfolgt dies beispielsweise im Projekt „Peer-to-Peer Energiehandel auf Basis von Blockchains – Pebbles“, das eine digitale Plattform für Peer-to-Peer-Handel und den Austausch von Netzdiensten entwickelt und im Feld testet.





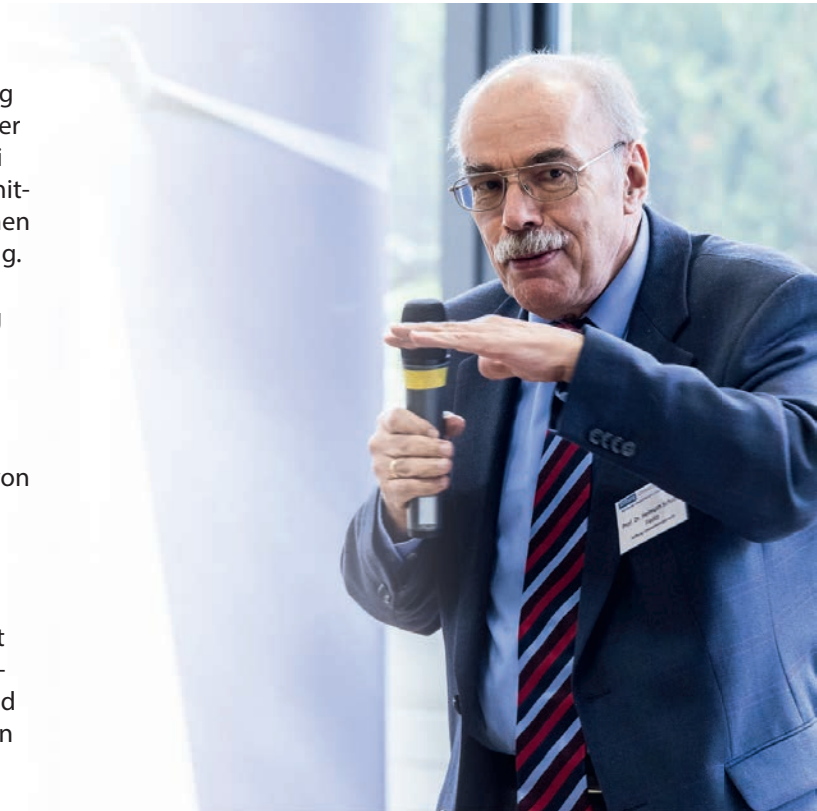
06_Jahresabschluss

Positive Bilanz für die Stiftung im Jahr 2017

Im Jahr 2017 betrug das Mittelaufkommen der Stiftung Umweltenergierecht 1.332.087,01 €. Die Einnahmen der Stiftung Umweltenergierecht setzen sich etwa zu zwei Drittel aus Spenden (466.579,60 €) und Projektfördermitteln (407.998,47 €) zusammen. Die restlichen Einnahmen des Jahres 2017 sind u.a. Erträge der Auftragsforschung. Das Stiftungskapital wuchs im Jahr 2017 durch zwei Zustiftungen in Höhe von 11.000 € und die Zuführung aus der Rücklage auf 349.533 €.

Die Mittel der Stiftung Umweltenergierecht werden ausschließlich für stiftungseigene Forschungsprojekte verwendet. Daher entfielen allein Ausgaben in Höhe von 923.986,53 € auf Personalkosten.

Die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) wurden von Dr. Kley Reich Janowski Steuerberatungsgesellschaft mbH erstellt. Laut Mitteilung der Regierung von Unterfranken ist die Stiftung Umweltenergierecht „für die Jahre 2016, 2017 und 2018 von der Vorlage der Jahresrechnungen und deren Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer“ befreit.



Bilanz zum 31.12.2017

	2017	2016
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte (Softwarelizenzen) sowie ähnliche Rechte und Werte	5.447,00 €	9.044,00 €
II. Sachanlagen (Geschäftsausstattung) Andere Anlagen, Büro- und Geschäftsausstattung	10.363,00 €	8.453,00 €
III. Finanzanlagen Wertpapiere des Anlagevermögens	226.752,70 €	221.705,54 €
Summe Anlagevermögen	242.562,70 €	239.202,54 €
B. Umlaufvermögen		
I. Unfertige Leistungen Beendete Projekte, deren abschließende Abrechnung noch aussteht	41.843,93 €	46.690,30 €
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Forderungen an Projektpartner	70.974,88 €	22.116,90 €
III. Guthaben bei Kreditinstituten	543.551,68 €	337.770,20 €
Summe Umlaufvermögen	656.370,49 €	406.577,40 €
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	8462,56 €	6963,74 €
Summe AKTIVA	907.395,75 €	652.743,68 €

	2017	2016
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
I. Stiftungskapital		
1. Grundstockvermögen	78.400,00 €	78.400,00 €
2. Zustiftungen	265.334,33 €	254.334,33 €
3. Zuführung aus Rücklagen	5.798,67 €	-
Summe Stiftungskapital	<u>349.533,00 €</u>	<u>332.734,33 €</u>
II. Ergebnisrücklagen		
1. Gebundene Ergebnisrücklage	-	-
2. Freie Ergebnisrücklagen	265.303,45 €	92.751,29 €
3. Rücklage nach § 62 Nr. 4 AO	-	5.798,67 €
Summe Ergebnisrücklagen	<u>265.303,45 €</u>	<u>98.549,96 €</u>
III. Bilanzgewinn	1.196,57 €	-
Summe Eigenkapital	<u>370.532,64 €</u>	<u>305.351,05 €</u>
B. Rückstellungen		
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln Mittel, die im folgenden Kalenderjahr verwendet werden müssen	79.149,01 €	4.576,92 €
II. Sonstige Verbindlichkeiten	183.360,32 €	191.532,47 €
Summe PASSIVA	<u>907.395,77 €</u>	<u>652.743,68 €</u>

Einnahmen und Ausgaben

	2017	2016
I. Einnahmen		
1. Zuwendungen für Forschungsprojekte	407.998,47 €	422.151,54 €
2. Auftragsforschung, Vortragshonorare	379.311,19 €	209.124,02 €
3. Spenden	466.579,60 €	381.953,20 €
4. Studien- und Dissertationsprogramm	13.500,00 €	10.500,00 €
5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen/SoPo	0,00 €	0,00 €
6. Bestandsveränderung	-4.846,37 €	23.779,14 €
7. Teilnahmegebühren Tagungen	25.490,50 €	25.230,00 €
8. Zinserträge / Kapitalerträge	13.242,50 €	12.618,19 €
9. Sonstige Einnahmen	30.811,12 €	45.909,11 €
Summe Einnahmen	1.332.087,01 €	1.131.265,20 €
II. Ausgaben		
1. Personalkosten		
Gehälter einschließlich VWL	-716.184,87 €	-650.445,51 €
Löhne für student. Mitarbeiter und Aushilfen	-46.025,28 €	-41.433,14 €
Sonstige Personalkosten	-9.746,48 €	-8.168,87 €
Sozialversicherungsbeiträge	-152.029,90 €	-134.476,69 €
2. Raumkosten		
Miete	-31.963,20 €	-31.963,20 €
Raumnebenkosten	-21.170,36 €	-19.548,47 €

	2017	2016
II. Ausgaben Fortsetzung		
3. Dienstreisen und Tagungsgebühren	-37.139,46 €	-44.248,56 €
4. Literatur und Datenbanken	-17.336,61 €	-19.976,41 €
5. Studien- und Dissertationsprogramm	-12.712,82 €	-1.429,14 €
6. Forschungsaufträge an Dritte	-12.602,46 €	-20.688,85 €
7. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht, Fokus Umweltenergierecht	-46.415,03 €	-69.947,14 €
8. Abschreibungen	-10.354,57 €	-8.952,39 €
9. Übrige Ausgaben		
Telefon, Bürobedarf, Porto	-8.332,13 €	-10.429,65 €
Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliedsbeiträge	-5.605,17 €	-10.256,66 €
EDV-Kosten	-5.370,25 €	-5.087,06 €
Versicherungen und Abgaben	-5.209,76 €	-4.252,52 €
Kosten für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfer	-18.102,47 €	-14.913,79 €
Nebenkosten des Geldverkehrs	-1.731,97 €	-1.837,33 €
Sonstige Kosten	-1.502,08 €	-8.458,17 €
Summe Ausgaben	-1.159.534,87 €	-1.106.513,55 €
III. Jahresüberschuss		
	172.552,14 €	24.751,65 €
Einstellungen in die freie Rücklage	105.571,55 €	24.751,65 €

Die freie Rücklage umfasst zum einen die Kapitalerhaltungsrücklage, um den Werterhalt des Stiftungskapitals zu gewährleisten, und zum anderen Finanzmittel, die für konkrete Projekte in den Folgejahren eingeplant sind.



07_Stiften & Spenden



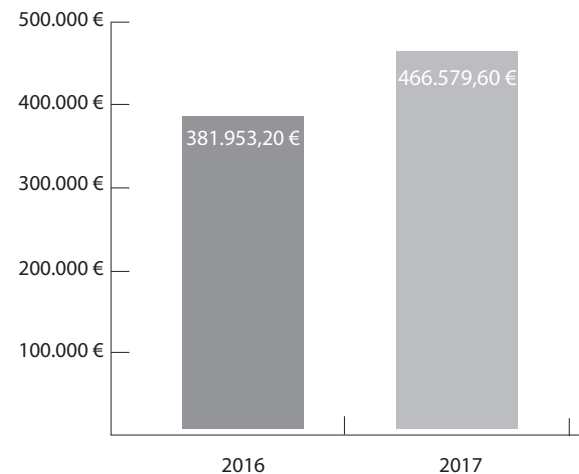
Werden Sie Unterstützer unserer Forschung!

Wir freuen uns, dass unser Unterstützerkreis und das Spendenvolumen wachsen: 2015 betrug die Spenden an die Stiftung Umweltenergierecht 357.247,23 €, ein Jahr später 381.953,20 € und im Jahr 2017 schon 466.579,60 €. Als gemeinnützige Forschungseinrichtung ist die Stiftung Umweltenergierecht weiterhin auf finanzielle Unterstützung angewiesen, um an der Schnittstelle zwischen Politik, Wissenschaft und Unternehmen noch stärker wirken zu können.

Wir danken allen Unterstützern herzlich und freuen uns, dass wir mit Ihnen gemeinsam einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und damit zum Schutz des Klimas und unserer Ressourcen leisten können.

Spenden 2016/2017

Spendenhöhe	Spendenanzahl
Spenden bis 500 €	253
Spenden bis 1.000 €	53
Spenden bis 3.000 €	56
Spenden bis 5.000 €	22
Spenden bis 10.000 €	17
Spenden bis 25.000 €	6
Spenden bis 50.000 €	3
Spenden über 50.000 €	2
Gesamt	412



Was Ihre Spende ermöglicht

Als gemeinnützige Forschungseinrichtung ist die Stiftung Umweltenergierecht auf Unterstützung angewiesen. In den Jahren 2016, 2017 und 2018 haben Ihre Spenden und Zustiftungen viel bewirkt:

Forschungsberichte

Spenden ermöglichen uns, unabhängig von projektbezogenen Geldern zu aktuellen Rechtsfragen zu forschen. Dadurch sind wir in der Lage, kurzfristig auf Entwicklungen zu reagieren und Impulse in die Gesetzgebung einzubringen. Auf Basis von Spenden konnten wir in unseren Publikationsreihen **Würzburger Studien zum Umweltenergierecht** und **Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht** bspw. die folgenden Ergebnisse veröffentlichen:

- **Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 6**
Europa- und verfassungsrechtliche Spielräume einer CO₂-Bepreisung in Deutschland (2017)
- **Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 20**
Experimentierklauseln im Energierecht – Zur rechtlichen Beurteilung von Sondervorschriften für Pilot- und Demonstrationsvorhaben (2016)



Studien- und Dissertationsprogramm

Hiermit möchten wir Studierenden und Promovierenden das Angebot unterbreiten, sie bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit zum Umweltenergierecht zu unterstützen. Mit Hilfe von Spenden können wir den juristischen Nachwuchs in einem Rechtsbereich fördern, der an den universitären Lehrstühlen unterrepräsentiert ist.

Veranstaltungen der Stiftung Umweltenergierecht

Zweimal jährlich veranstalten wir die **Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht**: ein Forum für den rechtswissenschaftlichen und interdisziplinären Diskurs rund um das Recht der erneuerbaren Energien – ermöglicht durch die Unterstützung unserer Spender. Unter dem Titel **Fokus Umweltenergierecht** bieten wir in Workshops und Fachgesprächen im kleineren Kreis einen intensiven Expertenaustausch zu aktuellen Themen. Durch Spenden konnten im Rahmen der Fokus-Reihe in den letzten Jahren bspw. folgende Veranstaltungen stattfinden:

- Expertenworkshops „Aktuelle Fragen der Direktvermarktung“
- Expertenworkshops zum Rechtsrahmen der Wärmewende
- Fachgespräch „Must-Run und Einspeisemanagement“



Sachverständige in Bundestag oder Landtagen

Im Zuge von Gesetzgebungsverfahren oder zur Klärung rechtspolitischer Fragestellungen ziehen Bundestags- und Landtagsabgeordnete externe Sachverständige zurate. Die Stiftung Umweltenergierecht wird häufig als Sachverständige zu öffentlichen Anhörungen geladen. Auf Basis ihrer Forschungsarbeit konnte sie wichtige Hinweise zur konkreten Formulierung von Gesetzen geben und zahlreiche Fragen beantworten. Spenden sind insbesondere für die Deckung der Kosten notwendig, die durch die zeitintensive Ausarbeitung dieser Stellungnahmen entstehen und durch Aufwandsentschädigungen nicht gedeckt werden können. In den letzten Jahren wurden wir bspw. bei den folgenden Anhörungen herangezogen:

- Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung im **Landtag Nordrhein-Westfalen zu Rechtsfragen des Ausbaus und der Akzeptanz von Windenergie**, Stellungnahme 17/526 (2017)
- Sachverständigenanhörung des **Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Energie zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)**, Ausschussdrucksache 18(9)694 (2016)



Vorträge

Relevant wird unsere Arbeit dadurch, dass wir unsere Forschungsergebnisse kommunizieren und in Fach- und Entscheiderkreisen diskutieren. Deshalb halten die Wissenschaftler der Stiftung Umweltenergierecht Vorträge, in denen sie gesetzliche Entwicklungen einordnen und einer breiten Zielgruppe komplexe Rechtsfragen vermitteln. Spenden ermöglichen den Mitarbeitern der Stiftung, vorbereitungsintensive und meist unbezahlte Vorträge wie bspw. die folgenden zu halten:

- **Umweltenergierecht als Instrument transformativer Politik**, Thorsten Müller, Workshop „Transformation des Energiesystems“, Universität Osnabrück, 15. Juni 2018
- **Must-run-Kraftwerke – eine rechtliche Einordnung**, Dr. Hartmut Kahl, LL.M. (Duke), Fachgespräch „Must-run und Einspeisemanagement“, Stiftung Umweltenergierecht, Berlin, 21. September 2017



Unterstützer der Stiftung Umweltenergierecht 2016 bis 2018

Wir bedanken uns bei den Spendern sowie den Zustiftern, die mit ihrem Engagement einen unverzichtbaren Beitrag zum Erfolg der Stiftung Umweltenergierecht geleistet haben. Finanzielle Unterstützung erhielt die Stiftung in den Jahren 2016 bis 2018 (1. Halbjahr) u.a. von:

- **ABO Wind AG**, Wiesbaden
- **ARGE Netz GmbH & Co. KG**, Husum
- **AUF Eberlein & Co. GmbH**, Adelshofen
- **Baumann Rechtsanwälte**, Würzburg
- **Wolfgang Baumann**, Würzburg
- **BEWA Wasserkraftwerke-Betriebsgesellschaft mbH**, München
- **BHVSMBremer Heller Rechtsanwälte**, Hamburg
- **bizz energy Research Gesellschaft mbH**, Hamburg
- **Blanke Meier Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft**, Bremen
- **BMR energy solutions GmbH**, Hückelhoven
- **BOREAS Energie GmbH**, Dresden
- **Botterkooger Windpark GmbH & Co. KG**, Nordstrand
- **Karl-Albert Brandt**, Kronprinzenkoog
- **Bremer Landesbank**, Bremen
- **Rainer Brohm**, Berlin
- **Buche Wind GmbH & Co. KG**, Bad Arolsen
- **Bürgerwindpark Breklum II GmbH & Co. KG**, Breklum
- **Bürgerwindpark Galmsbüll GmbH**, Galmsbüll
- **Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG**, Jörl - Kleinjörl
- **Bürgerwindpark Löwenstedt GmbH & Co. KG**, Löwenstedt
- **Bürgerwindpark Lübke-Koog Infrastruktur GbR**, Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog
- **Bürgerwindpark Obere Arlau GmbH & Co. KG**, Viöl
- **Bürgerwindpark Reußenköge GmbH und Co. KG**, Reußenköge
- **Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH & Co. KG**, Joldelund
- **Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)**, Berlin
- **Clean Energy Sourcing AG**, Leipzig
- **Denker & Wulf AG**, Sehestedt
- **Christian Dickenhorst**, München
- **Achim Dörner Beteiligungs-GmbH**, Dresden
- **Dr. Kley Reich Jankowski Steuerberatungs GmbH**, Würzburg
- **EE Planung GmbH | Elektrische Energietechnik**, Husum



- **Elektrizitätswerk Schleching eingetragene Genossenschaft, Schleching**
- **ENERCON GmbH, Aurich**
- **Energiedienstleistungen Bals GmbH, Kamen**
- **Energiekontor AG, Bremen**
- **energiequelle GmbH, Zossen**
- **Engemann & Partner – Rechtsanwälte und Notare, Lippestadt**
- **Enser Versicherungskontor GmbH, Ense-Oberense**
- **Fachverband Biogas e.V., Freising**
- **Dr. Hermann Falk, Berlin**
- **Halblechtkraftwerke Einsiedler GmbH & Co. KG, Memmingen**
- **Andreas Henze, Freising**
- **Anna Henze, Hannover**
- **Hans-Georg Geer, Uffenheim**
- **Geestpark Almdorf GmbH & Co. KG, Almdorf**
- **GENI Gesellschaft für Netzintegration e.V., Berlin**
- **GESY Green Energy Systems GmbH, Berlin**
- **Gfaller-Mehl Kunstmühle Haslach GmbH & Co. KG, Traunstein-Haslach**
- **Göser GmbH & Co. Westwind KG, Marne**
- **Gosdorfer Windenergie GmbH & Co. KG, Riepsdorf OT Gosdorf**
- **GP JOULE GmbH, Reußenköge**

- **Green City Energy AG**, München
- **Greenpeace Energy e.G.**, Hamburg
- **Frank Groneberg**, Rodenäs
- **iTerra Wind GmbH & Co. KG**, Niebüll
- **Jess Heinrich Jessen**, Galmsbüll
- **juwi Energieprojekte GmbH**, Wörrstadt
- **Dr. Carsten König**, Köln
- **Kohlensäurewerk Hölle Dr. Fritz Wiede GmbH & Co. KG**, Naila-Hölle
- **Landwind Projekt GmbH & Co. KG**, Gevensleben
- **Lichtenauer Bürgerwind Verwaltungs GmbH**, Lichtenau
- **Dr. Fabio Longo**, Wettenberg
- **Dr. Jana Lutz**, Estenfeld
- **Thorsten Müller**, Höchberg
- **NATURSTROM AG**, Düsseldorf
- **Naturstrom-Stiftung**, Düsseldorf
- **Naturwind Schwerin GmbH**, Schwerin
- **Norddeutsche Landesbank**, Bremen
- **Nord-Ostsee Sparkasse**, Bredstedt
- **OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH**, Regensburg
- **OSTWIND project GmbH**, Regensburg
- **Carsten Paulsen**, Kesdorf
- **Ann-Katrin und Fabian Pause**, Würzburg
- **Sylvia und Dr. Heino Pause**, Freising
- **PNE Wind AG**, Cuxhaven
- **Marco Portula**, Berlin
- **Ritter Energie- und Umwelttechnik GmbH & Co. KG**, Dettenhausen
- **Sayn Energy GmbH & Co. KG**, Bad Laasphe
- **Siemens Wind Power GmbH & Co. KG**, Hamburg
- **SL Windenergie GmbH**, Gladbeck
- **Doris und Erich Schlesinger**, Boxberg
- **Schleswig-Holstein-Wind GmbH**, Husum
- **Sabine Schmedding**, Berlin
- **Claudia Schmidt**, Höchberg
- **Schulze-Fielitz Stiftung Berlin**, Berlin
- **Teut Windprojekte GmbH**, Lindow
- **Trassengesellschaft Dieksanderkoog/ Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH & Co. KG**, Kronprinzenkoog
- **UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG**, Cottbus
- **Unterfränkische Überlandzentrale eG**, Lültsfeld
- **Vattenfall Europe Windkraft GmbH**, Hamburg
- **VentusVentures GmbH**, Hamburg
- **Verein zur Förderung der Energiewende in S-H e.V.**, Risum-Lindholm
- **VR Bank Niebüll**, Niebüll
- **VR Bank Westküste eG**, Husum
- **WEB Andresen GmbH**, Breklum



- **WestfalenWIND**, Lichtenau
- **Wewelsburger Windenergie GmbH & Co. KG**, Bad Wünnenberg
- **Wikrano GmbH & Co 2. Betriebs KG**, Weitenhagen b. Greifswald
- **Angelika und Jakob Wimmer**, Schleching
- **Windpark Breklum GmbH**, Breklum
- **Windpark Fündling Entwicklungs GmbH & Co. KG**, Bad Wünnenberg
- **Windpark Högel GmbH & Co. KG**, Högel
- **Windpark Ligideler GmbH & Co. KG**, Breklum
- **Windpark Nordahl GmbH & Co. KG**, Oster-Ohrstedt
- **Windpark Osterdahl GmbH & Co. KG**, Breklum
- **Windpark Osterrade GmbH**, Husum

- **Windpark Ruhne-Waltringen GmbH & Co. KG**, Ense
- **Windpark Sönnebüll GmbH & Co. KG**, Sönnebüll
- **Windpark Sönnebüll II GmbH & Co. KG**, Sönnebüll
- **Windpark Sönnebüll M&B GmbH & Co. KG**, Sönnebüll
- **Windpark Sollwitt GmbH & Co. KG**, Sollwitt
- **Windpark Struckum GmbH**, Breklum
- **Windprojekt N-W GmbH**, Neuengörs
- **WKN AG**, Husum
- **Wolfzahnau Kraftwerk GmbH & Co. KG**, Augsburg
- **wpd windmanager GmbH & Co. KG**, Bremen



Bildnachweise

Seite 4 – Manuel Reger, **Seite 5** – u. Manuel Reger, **Seite 6** – u.l. JanKranendonk-depositphotos.com, u.r. Thorsten Schier-Fotolia.com, **Seite 7** – o.l. Awes, u.l. visdia-Fotolia.com, **Seite 8** – o.m. Businessfotografie Inga Haar, o.r.o. fotomek-Fotolia.com, u.m. philipus-Fotolia.com, u.r. kasto-depositphotos.com, **Seite 9** – o.l. Manuel Reger, u.l. Sebastian Goeß Photography, u.r. dencg-shutterstock.com, **Seite 10** – o.l. Sebastian Goeß Photography, o.r. razvanphoto-depositphotos.com, u.l. Businessfotografie Inga Haar, u.m. Sebastian Goeß Photography, **Seite 11** – o.l. Manuel Reger, o.r. Businessfotografie Inga Haar, u.m. Jürgen Priewe-Fotolia.com, **Seite 12** – o.m. taseffski-depositphotos.com, u.l. racorn-depositphotos.com, **Seite 13** – o.l. Alterfalter-Fotolia.com, o.r. Businessfotografie Inga Haar, u.l. Sebastian Goeß Photography, **Seite 14** – o.l. miro7833-depositphotos.com, o.r. Businessfotografie Inga Haar, u.m. bitpics-depositphotos.com, **Seite 15** – o.l. Stephan Leyk-Fotolia.com, o.m. Businessfotografie Inga Haar, **Seite 16** – o.r. Businessfotografie Inga Haar, u.l. Sebastian Goeß Photography, u.r. Sebastian Goeß Photography, **Seite 17** – o.r. S_Razvodovskij-depositphotos.com, u.l. David Hense-Fotolia.com, u.r. Businessfotografie Inga Haar, **Seite 18** – o.l. Manuel Reger, o.m. Sebastian Goeß Photography, o.r. Manuel Reger, **Seite 20** – o.l. Businessfotografie Inga Haar, o.r. ginasander-depositphotos.com, u.m. Manuel Reger, **Seite 21** – o.l. Manuel Reger, u.l. BWE e.V., u.r. Sebastian Goeß Photography, **Seite 22** – kalafoto-Fotolia.com, **Seite 23** – Sebastian Goeß Photography, **Seite 24** – Businessfotografie Inga Haar, **Seite 25-27** – Manuel Reger, **Seite 28/29** – Businessfotografie Inga Haar, **Seite 31** – Manuel Reger, **Seite 32** – Sebastian Goeß Photography, **Seite 33 und 34** – Manuel Reger, **Seite 35** – Sebastian Goeß Photography, **Seite 36 und 37** – Manuel Reger, **Seite 38** – pejo-depositphotos.com, **Seite 39 und 40** – Sebastian Goeß Photography, **Seite 41-45** – Manuel Reger, **Seite 47** – EUROSOLAR-Konferenz Stadtwerke, **Seite 48** – Manuel Reger, **Seite 49** – Sebastian Goeß Photography, **Seite 50** – Manuel Reger, **Seite 51** – Sebastian Goeß Photography, **Seite 52-54** – Manuel Reger, **Seite 60** – Manuel Reger, **Seite 62** – u.l. Sebastian Goeß Photography, **Seite 63** – o.r. bitpics-depositphotos.com, u.l. Sebastian Goeß Photography, **Seite 65** – Manuel Reger, **Seite 67 und 68** – Manuel Reger, **Seite 70** – Manuel Reger



Impressum



Herausgeber: Stiftung Umweltenergierecht, Ludwigstraße 22, 97070 Würzburg, V.i.S.d.P. Thorsten Müller
Kontakt: Tel. +49 9 31/ 79 40 77-0, Fax +49 9 31/ 79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de, mail@stiftung-umweltenergierecht.de

Stiftungsrat: Prof. Dr. Helmut Schulze-Fielitz, Prof. Dr. Franz Reimer, Prof. Dr. Monika Böhm


Stiftungsvorstand: Thorsten Müller, Fabian Pause, LL.M. Eur.

Redaktion: Oliver Antoni, Anna Halbig, Dr. Johannes Hilpert, Dr. Hartmut Kahl, Elisabeth Kranz,
Annette Müller, Thorsten Müller, Fabian Pause, Dr. Nils Wegner, Sarah Weltecke, Anne-Kathrin Willeke

Grafik: Dagmar Mahler

Druck: Flyeralarm, Würzburg

Aus Vereinfachungsgründen werden bei Personenbezeichnungen innerhalb dieses Jahresberichts vorwiegend Maskulina verwendet, wobei damit selbstverständlich immer auch das feminine Pendant gemeint ist.



Stiftung Umweltenergierecht

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken Würzburg

IBAN: DE16790500000046743183

BIC: BYLADEM1SWU

Stiftung Umweltenergierecht

www.stiftung-umweltenergierecht.de